

**Öffentliche Sitzung
des Landgerichts Dessau-Roßlau
4. kleine Strafkammer**

**Landgericht
Dessau-Roßlau, den 29.07.2024**

Az.: 4 NBs 394 Js 11964/22 (148/23)



Dauer der Hauptverhandlung

von 09:08 Uhr bis 12:31 Uhr

Koj, Justizangestellte

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Landgericht Knief
als Vorsitzender

Ronald Doege
Günter Meier
als Schöffen

Oberstaatsanwalt Dr. Wilke
als Beamter der Staatsanwaltschaft

Justizangestellte Koj
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Strafsache

gegen

Herrn Peter Fitzek,
geb. am: 12.08.1965 in Halle,
wohnhaft: ohne festen Wohnsitz / unbekanntem Aufenthalts,
Staatsangehörigkeit: deutsch,

Verteidiger:
Rechtsanwalt Silvio Thoß, Gera

wegen vorsätzlicher Körperverletzung u.a.

Die Hauptverhandlung über die Berufung d. Angeklagten gegen das Urteil d. Strafrichters des Amtsgerichts in Wittenberg vom 13.07.2023, Az.: 2 Ds 180/22 (394 Js 11964/22), begann mit dem Aufruf der Sache.

Es wurde festgestellt, dass anwesend waren:

d. Angeklagte Fitzek,

als Pflichtverteidiger: Rechtsanwalt Thoß,
als Wahlverteidiger: Herr Frank Hannig

Die Beweismittel waren herbeigeschafft.

Der Antrag des Angeklagten vom heutigen Tage wurde bekanntgegeben und anschließend zur Akte genommen.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft gab eine Stellungnahme zum Antrag des Angeklagten ab.

Der Verteidiger Rechtsanwalt Thoß gab eine Stellungnahme ab.

Der Wahlverteidiger Herr Hannig gab eine Stellungnahme ab.

Anordnung des Vorsitzenden:

Die Hauptverhandlung wurde unterbrochen.

Die Hauptverhandlung wurde fortgesetzt.

b.u.v.

Für den Angeklagten wird gemäß § 138 Abs. 2 StPO Herr Frank Hannig als weiterer Verteidiger zugelassen.

D. Angeklagte machte die zu seiner Identitätsfeststellung erforderlichen Angaben: wie Deckblatt des Protokolls.

Der Angeklagte legt Wert darauf, dass er Peter der I. König von Deutschland sei.

Der Vorsitzende hielt den Vortrag über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens. Das Urteil erster Instanz wurde auszugsweise (Tenor und tatsächliche Feststellungen) verlesen (Blatt 22 f. Bd. IV d. A.). Im Übrigen wurde auf die weitere Verlesung allseits verzichtet und darüber Bericht erstattet.

Bezugnehmend auf die Argumentation im Beweisantrag vor dem Amtsgericht (Bd. IV BI 12 d. A.) wird die Zuständigkeit des Amtsgerichts Wittenberg und somit auch die Zuständigkeit des Landgerichts gerügt.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft beantragte, den Antrag abzulehnen.

Der Antrag auf Einstellung des Verfahrens vom Angeklagten wird durch Übergabe eines Aktenordners erläutert, der zur Akte genommen wird

Anordnung des Vorsitzenden:

Die Hauptverhandlung wurde unterbrochen.

Die Hauptverhandlung wurde fortgesetzt.

Der Angeklagte beantragte eine sofortige Entscheidung über seinen Antrag auf Einstellung des Verfahrens.

E.d.V.

Die Entscheidung über den Antrag wird nach dem heutigen Verhandlungstag erfolgen.

Der Vorsitzende erstattete weiter Bericht.

Gegen dieses Urteil ist mit anwaltlichem Schriftsatz vom 14.07.2023, eingegangen am 14.07.2023, form- und fristgerecht Berufung eingelegt worden (Blatt 18 Bd. IV d. A.).

Mit Schriftsatz vom 19.07.2024, eingegangen am 19.07.2024, hat der Angeklagte persönlich Rechtsmittel eingelegt (Bl. 20 Bd IV d. A.).

Mit Schriftsatz vom 13.07.2024, eingegangen am 13.07.2024, hat die Staatsanwaltschaft form- und fristgerecht Berufung eingelegt (Bl. 17 Bd IV d. A.).

Mit Schriftsatz vom 28.09.2023 wurde die Berufung auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt und näher begründet (Blatt 43 – 45 Bd. IV d. A.).

Es wurde gemäß § 243 Abs. 4 StPO festgestellt, dass Erörterungen nach den §§ 202a, 212 StPO, deren Gegenstand die Möglichkeit einer Verständigung gemäß § 257c StPO gewesen ist, nicht stattgefunden haben.

D. Angeklagte wurde darauf hingewiesen, dass es ihm freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

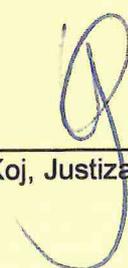
D. Angeklagte war derzeit zur Äußerung – nicht – bereit.

Der Angeklagte machte keine Angaben zur Person.

Entscheidung des Vorsitzenden

Die heutige Hauptverhandlung wird unterbrochen und fortgesetzt am **Mittwoch, den 31.07.2024, 09:00 Uhr, Saal 18**. Die Verfahrensbeteiligten sind bereits zu diesem Termin geladen.

Der Angeklagte wurde gem. § 329 StPO belehrt.



Koj, Justizangestellte

AZ: 4 NBs 394 Js 11964/22 (148/23)

Die unterbrochene Hauptverhandlung wurde um 09:03 Uhr fortgesetzt.

Es wurde festgestellt, dass anwesend waren:

dieselben Gerichtspersonen, derselbe Vertreter der Staatsanwaltschaft, Oberstaatsanwalt Dr. Wilke, dieselbe Protokollführerin, Justizangestellte Koj als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle, ferner d. Angeklagte sowie die Verteidiger Rechtsanwalt Thoß sowie Herr Hannig.

Dem Vertreter der Staatsanwaltschaft wurden vier Beweisanträge des Angeklagten vom 30.07.2024 übergeben.

Der Angeklagte stellte einen Antrag, der als Anlage 1 zum heutigen Hauptverhandlungsprotokoll genommen wird.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Verteidiger Herr Hannig gab hierzu eine Stellungnahme ab.

Anordnung des Vorsitzenden:

Die Hauptverhandlung wurde unterbrochen.

Die Hauptverhandlung wurde fortgesetzt.

Es wurde der als Anlage 2 zum heutigen Hauptverhandlungsprotokoll genommenen Beschluss verkündet.

Die Verkündung des Beschlusses, welcher als Anlage 3 zum Hauptverhandlungsprotokoll genommen werden sollte, wurde unterbrochen zur Stellung weiterer Beweisanträge durch den Angeklagten.

Der Angeklagte stellte einen weiteren Beweisantrag, der als Anlage 3 zum heutigen Hauptverhandlungsprotokoll genommen wurde.

Der Vorsitzende teilte auf Einwand des Verteidigers mit, dass jedenfalls durch die nicht sofortige Einreichung der Liste der 900 Personen und ihrer Benennung kein Rechtsnachteil erfolgt.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft beantragte Abweisung des gestellten weiteren Beweisantrages.

Anordnung des Vorsitzenden:

Die Hauptverhandlung wurde unterbrochen.

Die Hauptverhandlung wurde fortgesetzt.

Es wurde der als Anlage 4 zum heutigen Hauptverhandlungsprotokoll genommene Beschluss verkündet.

Der Verteidiger Herr Hannig erhob den Einwand, dass der Beschluss auf Willkür beruhe.

Der Verteidiger rügte im Übrigen, dass die im letzten Termin vorgelegte Urkunde über die Staatsgründung nicht verlesen worden ist.

Der Angeklagte stellte einen weiteren Beweisantrag, der als Anlage 5 zum Hauptverhandlungsprotokoll genommen wurde.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft bezog sich auf seine bisherige Stellungnahme.

Der Angeklagte ließ sich zur Sache ein.

Anordnung des Vorsitzenden:

Die Hauptverhandlung wurde unterbrochen.
Die Hauptverhandlung wurde fortgesetzt.

Der Angeklagte stellte einen weiteren Beweisantrag, der als Anlage 6 zum Hauptverhandlungsprotokoll genommen wurde.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft bezog sich auf seine bisherige Stellungnahme.

Der Angeklagte stellte einen weiteren Beweisantrag, der als Anlage 7 zum Hauptverhandlungsprotokoll genommen wurde.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft bezog sich auf seine bisherige Stellungnahme.

Der Verteidiger wies darauf hin, dass bereits der Amtsaufklärungsgrundsatz eine Einsichtnahme in das Grundbuch gebietet.

Der Verteidiger beantragte, ins Protokoll aufzunehmen, dass Gelegenheit bestand, von den Anlagen der im letzten Termin vorgetragenen Erklärung Kenntnis zu nehmen

E. d. V.

Es handelt sich nicht um eine wesentliche Förmlichkeit.

Der Verteidiger beantragte die Entscheidung des Gerichts und stellte den Antrag, förmlich festzustellen, dass hinreichend Gelegenheit bestand, von den überreichten Anlagen der Erklärung des Angeklagten Kenntnis zu nehmen.

Anordnung des Vorsitzenden:

Die Hauptverhandlung wurde unterbrochen.
Die Hauptverhandlung wurde fortgesetzt.

Die als Anlagen 8 bis 10 zum Hauptverhandlungsprotokoll genommenen Beschlüsse wurden verkündet.

Der weitere Beschluss, der als Anlage 11 zum Hauptverhandlungsprotokoll genommen wurde, wurde verkündet.

Der Verteidiger rügte den soeben verkündeten Beschluss als Verstoß gegen Art. 6 Menschenrechtskommission, weil dem Angeklagten verwehrt worden sei, eine Erläuterung des zuvor verkündeten Beschlusses zu erhalten.

Der Angeklagte verwies auf den Richtereid und beantragte, dass der Vorsitzende in einer öffentlichen Sitzung seinen Richtereid leistet.

Der Angeklagte forderte eine Eidesleistung des Vorsitzenden und der ehrenamtlichen Richter.

E. d. V.

Es besteht keinerlei Anlass einer erneuten Eidesleistung der Richter.

Der Angeklagte ergriff unqualifiziert dauernd das Wort.

Anordnung des Vorsitzenden:

Die Hauptverhandlung wurde unterbrochen.
Die Hauptverhandlung wurde fortgesetzt.

Der Angeklagte stellte den Antrag auf Ablehnung des Vorsitzenden als befangen, welcher als Anlage 12 zum Hauptverhandlungsprotokoll genommen wird.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft beantragte die Zurückweisung des Antrags als unzulässig, hilfsweise unbegründet.

Anordnung des Vorsitzenden:

Die Hauptverhandlung wurde unterbrochen.
Die Hauptverhandlung wurde fortgesetzt.

Der als Anlage 13 zum heutigen Hauptverhandlungsprotokoll genommene Beschluss wurde verkündet.

Der Verteidiger rügte diese Entscheidung.

Der Angeklagte äußerte sich zur Sache und verliest eine schriftlich vorgefertigte Einlassung, die anschließend zur Akte genommen wurde.

Anordnung des Vorsitzenden:

Die Hauptverhandlung wurde unterbrochen.
Die Hauptverhandlung wurde fortgesetzt.

Der Angeklagte äußerte sich weiter zur Sache.

Der Verteidiger erläuterte das Ziel der Berufung.
Freispruch

Der Verteidiger gab eine Erklärung ab und stellt klar, dass derzeit keine weiteren
Beweisanträge zu stellen sind.

Zeugin Hähndel wurde aufgerufen, gem. § 57 StPO belehrt und – in Abwesenheit der
später zu vernehmenden Zeugen – wie folgt vernommen:

1. Zeuge

Zur Person:

Ich heiße Lydia Hähndel,
bin 35 Jahre alt,
Rettungssanitäterin,
wohnhaft in: Zahna-Elster,
mit d. Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zeugin Hähndel äußerte sich zur Sache.

Der Zeugin wurde Bl. 40 Bd. III d. A. vorgehalten.

Die Zeugin äußerte sich weiter zur Sache.

Der Zeugin wurde Bl. 6 Bd. IV d. A. vorgehalten.

Die Zeugin äußerte sich weiter zur Sache.

Der Verteidiger beantragte, dass die Aussage der Zeugin, dass ihr der Name Peter Fitzek
erstmalig durch die Polizei bekanntgeworden sei, protokolliert wird.

E. d. V.

Eine wörtliche Protokollierung erfolgt nicht.

Anordnung des Vorsitzenden:

Die Hauptverhandlung wurde unterbrochen.
Die Hauptverhandlung wurde fortgesetzt.

Es wurde der als Anlage 14 zum Protokoll genommenen Beschluss verkündet.

Anordnung des Vorsitzenden:

Die Hauptverhandlung wurde unterbrochen.
Die Hauptverhandlung wurde fortgesetzt.

Der Angeklagte kündigte einen weiteren Befangenheitsantrag gegen den Vorsitzenden an. Nach Entscheidung des Vorsitzenden soll zunächst ohne Rechtsverlust für den Angeklagten die Beweisaufnahme fortgeführt werden.

Durch den Verteidiger wurden Lichtbilder vorgelegt, die durch die anwesenden Verfahrensbeteiligten in Augenschein genommen wurden. Diese wurden anschließend zur Akte genommen.

Der Angeklagte äußerte sich, ohne das Wort zu haben.

Der Angeklagte stellte Fragen, lässt die Zeugin darauf nicht antworten und redete ununterbrochen weiter.

Der Verteidiger beantragte die wörtliche Protokollierung der Aussage der Zeugin, dass sie bei der Polizei nicht gesagt habe, „Meine Schlüsselbeine schmerzen bis heute und müssen immer noch medizinisch behandelt werden.“

E. d. V.

Der Antrag auf wörtliche Protokollierung wird abgelehnt.

Entscheidung d. Vorsitzenden

Die Zeugin blieb gem. § 59 (1) StPO unvereidigt und wurde um 16:40 Uhr entlassen.

Der Zeuge Boss wurde aufgerufen, gem. § 57 StPO belehrt und – in Abwesenheit der später zu vernehmenden Zeugen – wie folgt vernommen:

2. Zeuge

Zur Person:

Ich heiße Robert Boss,

bin 38 Jahre alt,

Bundeswehrsoldat,

zu laden über: Bundeswehr Deutschland

mit d. Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zeuge Boss äußerte sich zur Sache.

Die vom Angeklagten eingereichten Lichtbilder wurden in Augenschein genommen.

Der Zeuge äußerte sich weiter zur Sache.

Der Strafantrag Bl. 12 Bd. I d. A. wurden in Augenschein genommen und erörtert.

Der Zeuge äußerte sich weiter zur Sache.

Anordnung des Vorsitzenden:

Die Hauptverhandlung wurde unterbrochen.

Die Hauptverhandlung wurde fortgesetzt.

Der Zeuge äußerte sich weiter zur Sache.

Auf Bl. 8 Bd. IV d. A. wurde hingewiesen.

Der Angeklagte erklärte sich, während er nicht das Fragerecht hatte.

Der Angeklagte stand auf und ging im Saal herum.

Anordnung des Vorsitzenden:

Die Hauptverhandlung wurde unterbrochen.

Die Hauptverhandlung wurde fortgesetzt.

Der Angeklagte erschien nach 10 Minuten Pause, auch der Pflichtverteidiger. Der Volljurist Hannig erschien nicht. Der Angeklagte erklärte, er müsse noch auf Toilette.

Der Zeuge äußerte sich weiter zur Sache.

Entscheidung d. Vorsitzenden

Der Zeuge blieb gem. § 59 (1) StPO unvereidigt und wurde um 17:55 Uhr entlassen.

Zeuge Buta wurde aufgerufen, gem. § 57 StPO belehrt und – in Abwesenheit der später zu vernehmenden Zeugen – wie folgt vernommen:

3. Zeuge

Zur Person:

Ich heiße Erik Paul Buta,

bin 25 Jahre alt,

Bundeswehrsoldat,

zu laden über: Bundeswehr Deutschland

mit d. Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Es erschien Herr Hannig.

Zeuge Buta äußerte sich zur Sache.

Der Strafantrag Bd. II Bl. 11 d. A. wurde in Augenschein genommen und erörtert.

Der Angeklagte redete dazwischen und auf den Hinweis, dass er nicht das Wort habe sagte er: „Ich weiß.“

Der Angeklagte wurde zum wiederholten Mal ermahnt.

Die vom Angeklagten eingereichten Lichtbilder wurden in Augenschein genommen,

Der Zeuge äußerte sich weiter zur Sache.

Der Angeklagte redete, ohne dass er das Rederecht hatte.

Der Verteidiger beantragte, die vorherige Aussage des Zeugen, er könne sich allgemein nach Ablauf von Zeit besser an Vorgänge erinnern, wörtlich zu protokollieren

E. d. V.

Eine wörtliche Protokollierung erfolgt nicht.

Entscheidung d. Vorsitzenden

Der Zeuge blieb gem. § 59 (1) StPO unvereidigt und wurde um 18:27 Uhr entlassen.

Der Verteidiger stellte einen Beweisantrag, der anschließend als Anlage 15 zum heutigen Hauptverhandlungsprotokoll genommen wurde.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft hatte keine Einwände.

Anordnung des Vorsitzenden:

Die Hauptverhandlung wurde unterbrochen.

Die Hauptverhandlung wurde fortgesetzt.

Entscheidung des Vorsitzenden

Die heutige Hauptverhandlung wurde unterbrochen und fortgesetzt am **Mittwoch, 21.08.2024, 12:00 Uhr, Saal 28**. Die Verfahrensbeteiligten sind hiermit mündlich zu diesem Termin geladen. Zum Fortsetzungstermin wird die Zeugin Langer geladen.

Der Angeklagte wurde gem. § 329 StPO belehrt.

Ende der Hauptverhandlung: 18:46 Uhr



Koj, Justizangestellte

Handwritten: Aufg 4 z. HV-Protokoll vom 31.07.24 *[Signature]*

Wir, Peter I.

König von Deutschland

Menschensohn des Horst und der Erika, aus dem Hause Fitzek, [Peter Fitzek (sic!)]

ohne bundesdeutschen Wohnsitz

[Postanschrift:] Königliches Lehnsgut Halsbrücke

c/o Loßnitzer Weg 1

[09633] Halsbrücke

Peter I., König von Deutschland, Menschensohn des Horst u. der Erika [Peter Fitzek (sic!)],
[Postanschrift:] Königliches Lehnsgut Halsbrücke c/o Loßnitzer Weg 1, [09633] Halsbrücke
00076/22ga

Landgericht Dessau-Roßlau
Präsident Dr. Winfried HOLTHAUS
Willy-Lohmann-Str. 29

[06844] Dessau-Roßlau

vorgelegt am: 30. 07. 2024 *gr -*

vorab per Fax: 03 40 / 2 02 - 14 30

Eigenhändige Übergabe im Termin am 31.07.2024, 9.00 Uhr

Justizzentrum Anhalt LG, FG, SozG, ArbG, AG	
Eingang:	30. JULI 2024 <i>S</i>
..... fach BD. Akte/Ordner
..... Anlagenfach
EUR

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

- 4 NBs 394 Js 11964/22 (148/23) -

Unser Zeichen

00076/22ga (sw/pe)

Ort, Datum

Lutherstadt Wittenberg, 30.07.2024

**Peter I. - Strafverfahren gemäß § 223 StGB
gegen die Person [Peter Fitzek (sic!)]
wegen Strafanzeige zu vermeintlicher Körperverletzung**

**Eilt sehr, Termin am 31.07.2024, 9.00 Uhr
Bitte sofort vorlegen - Danke!**

Wertgeschätzter Präsident Dr. Winfried HOLTHAUS,
wertgeschätzter Vorsitzender Richter Thomas KNIEF,

Bezug nehmend auf die umfassende Einlassung zum Az. - 4 NBs 394 Js 11964/22 (148/23), welche am 29.07.2024 in diesem Gerichtssaal verlesen worden ist, soll Beweis erhoben werden zu folgenden Tatsachen:

1. Staatsvolk Königreich Deutschland

Zum Beweis der Tatsache, dass das Königreich Deutschland über das Staatsaufbaukriterium „**Staatsvolk**“ verfügt, wird Beweis erhoben durch:

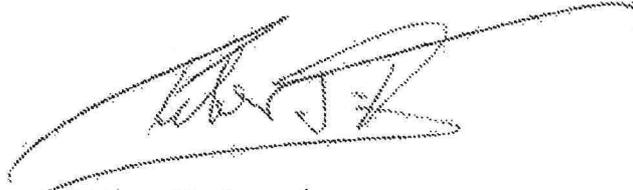
1. Verlesung des Registers mit den Namen der Staatsangehörigen zur Feststellung der zur Anzahl der Staatsangehörigen aus dem Staatsangehörigkeitsregister,
2. Zeugenvernehmung des (präsenten) Zeugen Mathias Blaul, Amtmann im Staatsdienst des Königreich Deutschland, welcher das Prozedere zur Aufnahme

in das Staatsvolk des Königreiches Deutschland organisiert und die Staatseigen-
schaft jedes Einzelnen der unter 1. Genannten bezeugen kann:

Begründung:

In der Einlassung vom 29.07.2024 haben Wir dargestellt, dass ein Staatsvolk existiert.
Die beantragte Beweiserhebung wird das Staatsvolk vollständig durch Benennung je-
des einzelnen Staatsangehörigen beschreiben. Die Existenz dieses Staatsvolkes ist
festzustellen und auf dieser Feststellung basierend ist das Vorliegen eines weiteren
Merkmals eines unabhängigen Staates zu erkennen.

Mit der gebührenden Wertschätzung



Wir, Peter I.
König von Deutschland
Menschensohn des Horst und der Erika [Peter Fitzek (sic!)]
Zeichnung ohne Rechtsverlust

* * * Fehlerbericht (23. Juli 2020 14:42) * * *

1) Justizzentrum Dessau-Rosslau
2)

Dat. Nr.	Anwendername	Ziel	Modus	Zeit	Seite	Ergeb.
9252		+49 40 6391883 550	G3RS	0'37"	S. 1	E

Seite nicht empfangen Quick Service Code
 S. 1 00-21

- | | | | |
|------------------------|---------------------|----------------|------------------|
| # : Stapelübertragung | C : Vertraulich | S : Transfer | P : SEP-Code |
| M : Speicher | DL : Später Senden | @ : Nachsenden | E : ECM |
| S : Standard | D : Detail | F : Fein | U : Super Fein |
| > : Verkleinerung | H : Gesp./D. Server | * : LAN-Fax | + : Übermittlung |
| Q : Anfrage RX-Bestät. | A : RX-Bestätigung | N : NGN | ☎ : Mail |
| <-> : IP-FAX | ☐ : Ordner | | |

Beweisbegeh

Zum Beweis der Tatsache daß ein Staatsvolk bestehend aus über 900 Personen / Menschen durch freiwillige Beitrittserklärung dem Staat Königreich Deutschland beigetreten sind soll

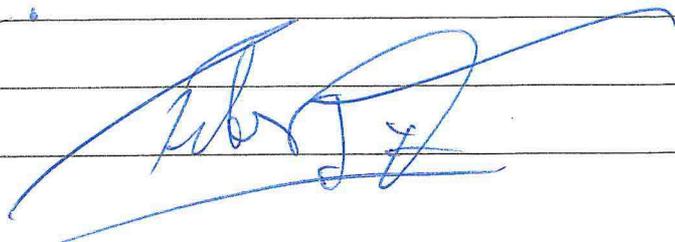
Beweis erhoben werden durch Verkündung der Staatsangehörigen gemäß der zu folgender Anlage nebst ländungefähiger Auschnitte.

Zunächst Beispielhaft den Präsidenten Zempen Mathias Blum, Pfeffengasse 6a in Wittenberg Lutherstadt (06 PPK)

Begründung:

Die beantragte Beweishebung wird ergeben, daß die genannten Zempen dem Staat Königreich Deutschland beigetreten sind. Dieser Beitritt führt zur Entstehung eines Staatsvolkes.

Nach herrschen der Lehre nach Jellinek ist ein Staatsvolk eines von 3 Kriterien zur Staatseigenschaft. Die Bekämpfung der Staatseigenschaft des KR D führt zur Unzuständigkeit der Gerichtsall und der Jurisprudenz, da wir fremdes Staats überhaupt sind.



Anlage 5 a H.V. Protokoll
v. 31.07.2024 G

Landgericht Dessau - Roßlau
4 NBs 394 Js 11964/22

31.07.2024

Herabsetzung zur Beweishebung I Beweisanspruch

Zum Beweis der Tatsache, daß die Menschen, welche sich dem Königreich Deutschland angeschlossen haben, den Angeklagten als Staatsoberhaupt des Königreiches Deutschland akzeptieren und sich diesem rechtlich unterwerfen, sowie die Strukturen des Königreiches Deutschland anerkennen, insbesondere in Legislative, Judikative, Exekutive wird beantragt zu beipflichten den Zeugen (Präsident, Minister, etc.)

Marcel Gost, Oberster Weg 50 in 39590 Tangermünde
Orteil Milfern
sowie andere Staatsangehörige gen. Anlage zu ^{Vernehmung} ~~Abfragen~~
zu ~~Abfragen~~.

Begründung:

Die beantragte Beweishebung wird ergeben, daß genannter Zeuge den Staat KR D u. das Staatsoberhaupt anerkennen, aus dem sich die Staatsgewalt ergibt.

Nach herrschender Lehre nach Jellinek ist eine Staatsgewalt nötig und hier ersichtlich und aus dem Beweisanspruch wird dies hervorgehen

Die Bejahung der Staatsgewalt führt zur Unzuständigkeit des Gerichts und zur Inunwirksamkeit.

July 6 2 PV-12-111
v. 31.07.2024 g

Wir, Peter I.

König von Deutschland

Menschensohn des Horst und der Erika, aus dem Hause Fitzek, [Peter Fitzek (sic!)]

ohne bundesdeutschen Wohnsitz

[Postanschrift:] Königliches Lehngut Halsbrücke

c/o Loßnitzer Weg 1

[09633] Halsbrücke

Peter I., König von Deutschland, MS des Horst u. der Erika [Peter Fitzek (sic!)]
[Postanschrift:] Königliches Lehngut Halsbrücke c/o Loßnitzer Weg 1, [09633] Halsbrücke
00076/22ga

Landgericht Dessau-Roßlau
Präsident Dr. Winfried HOLTHAUS
Willy-Lohmann-Str. 29

[06844] Dessau-Roßlau

vorab per Fax: 03 40 / 2 02 - 14 30

Eigenhändige Übergabe im Termin am 31.07.2024, 9.00 Uhr

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Ort, Datum

- 4 NBs 394 Js 11964/22 (148/23) -

00076/22ga (sw/pe)

Lutherstadt Wittenberg, 30.07.2024

**Peter I. - Strafverfahren gemäß § 223 StGB
gegen die Person [Peter Fitzek (sic!)]
wegen Strafanzeige zu vermeintlicher Körperverletzung**

**Eilt sehr, Termin am 31.07.2024, 9.00 Uhr
Bitte sofort vorlegen - Danke!**

Wertgeschätzter Präsident Dr. Winfried HOLTHAUS,
wertgeschätzter Vorsitzender Richter Thomas KNIEF,

Bezug nehmend auf die umfassende Einlassung zum Az. - 4 NBs 394 Js 11964/22 (148/23), welche am 29.07.2024 in diesem Gerichtssaal verlesen worden ist, soll Beweis erhoben werden zu folgenden Tatsachen:

4. Staatsgründungszeremonie Königreich Deutschland

Zum Beweis der Tatsache, dass das Königreich Deutschland am 16.09.2012 in einer **öffentlichen Staatsgründungszeremonie** vor etwa 650 Teilnehmern völkerrechtswirksam in der Staatsform der konstitutionellen Wahlmonarchie gegründet worden ist, wird Beweis erhoben, durch

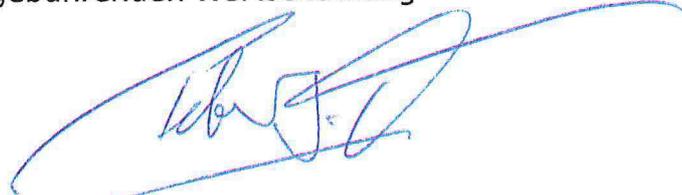
1. Vorspielen eines Videos vom 16.09.2012, welches den Akt der Staatsgründungszeremonie vollständig abbildet und

2. Einvernahme des Zeugen Martin Schulz, ladungsfähige Anschrift Königreich Deutschland, Petersplatz 3 zu Wittenberg, Postanschrift Königliches Lehngut Halsbrücke, zu Händen Martin Schulz c/o Loßnitzer Weg 1, [09633] Halsbrücke.

Der Zeuge Martin Schulz hat bei der Zeremonie am 16.09.2021 den Fotografen, der die Videoaufnahmen angefertigt hat, begleitet und wird die Übereinstimmung der Videoaufnahme mit dem tatsächlichen Geschehen bestätigen.

Diese Beweisaufnahme ist entscheidungserheblich, denn dieser beweist die völkerrechtswirksame Gründung und die Existenz des Staates Königreich Deutschland mit allen erforderlichen Staatsaufbaukriterien und zudem, dass Wir gewähltes Oberhaupt dieses Staates sind, somit der deutschen Gerichtsbarkeit nicht unterliegen **und damit ein Prozesshindernis vorliegt.**

Mit der gebührenden Wertschätzung

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Peter I.', written in a cursive style.

Wir, Peter I.
König von Deutschland
Menschensohn des Horst und der Erika [Peter Fitzek (sic!)]
Zeichnung ohne Rechtsverlust

Br. G. z. u. H. u. M. b. s. d.
v. 31.07.2024 *lg*

Wir, Peter I.
König von Deutschland
Menschensohn des Horst und der Erika, aus dem Hause Fitzek, [Peter Fitzek (sic!)]
ohne bundesdeutschen Wohnsitz
[Postanschrift:] Königliches Lehngut Halsbrücke
c/o Loßnitzer Weg 1
[09633] Halsbrücke

Peter I., König von Deutschland, MS des Horst u. der Erika [Peter Fitzek (sic!)]
[Postanschrift:] Königliches Lehngut Halsbrücke c/o Loßnitzer Weg 1, [09633] Halsbrücke
00076/22ga

Landgericht Dessau-Roßlau
Präsident Dr. Winfried HOLTHAUS
Willy-Lohmann-Str. 29

[06844] Dessau-Roßlau

vorab per Fax: 03 40 / 2 02 - 14 30
Eigenthändige Übergabe im Termin am 31.07.2024, 9.00 Uhr

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Ort, Datum
- 4 NBs 394 Js 11964/22 (148/23) -	00076/22ga (sw/pe)	Lutherstadt Wittenberg, 30.07.2024

Peter I. - Strafverfahren gemäß § 223 StGB
gegen die Person [Peter Fitzek (sic!)]
wegen Strafanzeige zu vermeintlicher Körperverletzung

Eilt sehr, Termin am 31.07.2024, 9.00 Uhr
Bitte sofort vorlegen - Danke!

Wertgeschätzter Präsident Dr. Winfried HOLTHAUS,
wertgeschätzter Vorsitzender Richter Thomas KNIEF,

Bezug nehmend auf die umfassende Einlassung zum Az. - 4 NBs 394 Js 11964/22 (148/23), welche am 29.07.2024 in diesem Gerichtssaal verlesen worden ist, soll Beweis erhoben werden zu folgenden Tatsachen:

2. Staatsgebiet Königreich Deutschland

Zum Beweis der Tatsache, dass das Königreich Deutschland über das Staatsaufbaukriterium „**Staatsgebiet**“ verfügt, wird Beweis erhoben durch:

1. Verlesung des vollständigen Liegenschaftskatasters des Königreich Deutschland zum Kernstaatsgebiet des Königreich Deutschland sowie *zu Gesamtstaatsgebiet*
2. Inaugenscheinnahme der hinreichend bestimmten und bereits vorliegenden Liegenschaftskarten (**Anlagen 24-30, b.b.** zur Einlassung vom 29.07.2024) zu den drei Arten des Staatsgebietes.

Begründung:

In der Einlassung vom 29.07.2024 haben Wir dargestellt, dass ein Staatsgebiet, wenn auch nicht als einzelnes umschlossenes Gebiet sondern als mehrere, voneinander räumlich getrennte Standorte existiert. Die beantragte Beweiserhebung und der Vergleich dieser Liegenschaftskarten mit den Grundbüchern der Bundesrepublik Deutschland ist geeignet, die Existenz dieses Staatsgebietes festzustellen und auf dieser Feststellung basierend das Vorliegen eines weiteren Merkmales eines unabhängigen Staates zu erkennen.

Mit der gebührenden Wertschätzung

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Peter I.', written in a cursive style with a long horizontal stroke extending to the right.

Wir, Peter I.
König von Deutschland
Menschensohn des Horst und der Erika [Peter Fitzek (sic!)]
Zeichnung ohne Rechtsverlust

Analyse z. HV-Protokoll v. 31.07.24

Beschluss

Der Beirat hat auf Antrag des Lager Betreuer
ein Kopierband ein Video
(Anlage 6 zu HV-Protokoll v. 30.7.24)
widerrufen.

Grunder:

Die Ethik der Welt ist § 244 Abs 2 Nr 2 StGB
Die beliebige Bezeichnung, dass die soj.
"Königreich Dabell" völkerverhandlungen in einer
öffentlichen Staatswiederemonie öffentlich werden
ist, ist nicht zulässig und verstößt gegen die
Datenschutz-Einrichtungen der Bundesländer sind
als solche nicht zulässig und führen nicht
zu einer weiteren Prüfung.

NW 29 z. HV-Protokoll v. 31.07.24 9

Bullen

Die ~~Basis~~ Art of being ein Register der
im Liegendes ~~bestehen~~ und ~~auszuweisen~~
von ~~auszuweisen~~

(NW 29 z. Protokoll v. 30.7.24)

werden ~~auszuweisen~~.

Gründe:

Die ~~Erlaubnis~~ Art of } 294 Abs. 2 Nr. 2 S. 170

Die ~~Art of~~ ~~Bestandteile~~ der ~~Art of~~

Art of ~~Bestandteile~~ über ~~den~~ ~~Staat~~
~~Art of~~ ~~Staat~~ ~~Art of~~ ~~Art of~~ ~~Art of~~

Art of ~~Bestandteile~~

Art of ~~Bestandteile~~ der ~~Art of~~ mit
Art of ~~Bestandteile~~ ~~Bestandteile~~ ~~Bestandteile~~ will
zu ~~Bestandteile~~ ein ~~Bestandteile~~ ~~Bestandteile~~

Aug 10 2 1/2 - 12.00 all v. 31.07.24 9

Bericht

Die Sitzung auf Grund der persönlichen Lage Gast
(Abt. 5)

wird nicht stattfinden.

Gründe:

Die Entscheidung wurde auf 2.4.5 bis 2.5.3 5110
Der Lage ist völlig unklar. ^{Auch} es kann
auch alle zwei wöchentliches Bericht zu
den beschriebenen Umständen führen.
Auf die Möglichkeit der Beschäftigung der
ebenfalls persönlichen Lage nach ein Bericht
genommen.

Termin der 5. Zivilkammer

Präsident des Landgerichts Dr. Holthaus als Einzelrichter

Terminstag: Donnerstag, 23. Juli 2020

Sitzungssaal: 117

Lfd. Nr.	Uhrzeit	Aktenzeichen Art des Termins Zeugen/Sachverständige	Klagende Partei (Prozessbevollmächtigte)	Beklagte Partei (Prozessbevollmächtigte)
1.	14.00 Uhr	5 S 39/20 Verhandlung über Berufung	Dr. med. Michaela Ziegelmeier (RAe Franke & Papendick) u.a.	Elke Affhüpper (RAe Himmelmann - Pohlmann - Kunst) u.a.

Anlage ~~1~~ zum HV-Protokoll vom 31.07.2024

BESCHLUSS

Der Antrag auf Einstellung des Verfahrens wird zurückgewiesen.

Gründe:

An der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit der Kammer für das Berufungsverfahren besteht kein Zweifel.

Der Angeklagte hat auch keine Immunität als Repräsentant eines anderen Staates. Bei verständiger Würdigung ist er lediglich der selbsternannte sogenannte „König“ eine Phantasiegebildes. Schriftliche oder mündliche Äußerungen Dritter rechtfertigen, selbst wenn sie nicht auf Versehen beruhen sollten, insoweit keine andere Beurteilung.

Befangenheitsantrag

Es wird beantragt, den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dussan - Koblenz Knief wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen.

Begründung:

Der Angeklagte hat kein Vertrauen mehr in die Unbefangenheit des Gerichts und kein Vertrauen mehr in ein faires und rechtsstaatliches Verfahren aufgrund folgender Tatsachen:

1. Der Angeklagte begehrt eine aus Fairnessgesichtspunkt erforderliche Erklärung darüber, warum das Gericht einen präsenten Zeugen für ein untaugliches Beweismittel hielt, obwohl die im Beweis Antrag bezeichnete Tatsache zweifelsfrei des Beobachtig des Zeugen und seiner Bestätigung im Prozess zugänglich war. Das Gericht wurde auf Art. 6 EMRK hingewiesen. Das Gericht hat ohne ersichtliches Nachdenken den Hinweis abgelehnt mit der Bemerkung: "Entschieden ist entschieden."
2. Unmittelbar danach hat das Gericht den Antrag des Angeklagten auf Ableistung des Richtereides durch den Vorsitzenden Richter und die Schöffen, hilfsweise auf Vorlage des Protokolle über das leisten des Eide abgelehnt.

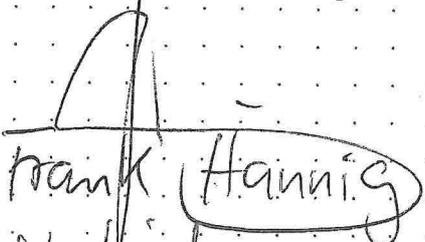
Gleichzeitig hat ^{der Vorsitzende Richter} das ~~Gesicht~~ bekundet, dass die Ableistung
des reinen Richtereides mehr als 30 Jahre zurückliege und
er sich nicht mehr daran erinnern könne.

Das Angeklagte kann nicht feststellen, ob der Richter
aus Überzeugung die Ableistung des Eidesformel verweigert
und ob es sich um ein faires Verfahren handelt.

3. Das Vorsitzende Richter hat dem Angeklagten herabge-
würdigt. Er behauptete zu Protokoll, das Angeklagte würde
„unqualifiziert“ vortragen, obwohl das Angeklagte zu diesem
Zeitpunkt unter Bezugnahme auf Kommentarliteratur
zum Deutschen Richtergesetz sachlich und stringent
argumentiert und zitiert hat.

Das ablehnende Richter hat das mit Hinweis darauf
gedroht, sollte das Angeklagte „nicht den Mund halten“,
würde das Gericht weitere Maßnahmen ergreifen,
wie dem Angeklagten von der Verhandlung auszuschließen.

All dies begründet beim Angeklagten die
Besorgnis der Befangenheit
Az. 4 NBS 394 Js. 11964/22


Frank Hannig
Verteidiger

Frank Hannig
Bautzener Landstr. 26
01324 Dierschen

73

g

BESCHLUSS

Der Antrag auf Ablehnung des Vorsitzenden wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

Die Entscheidung beruht auf § 26a Abs. 1 Nr. 2 und 3 StPO. Der Angeklagte will mit seinem Antrag lediglich eine ihm unangenehme Entscheidung verhindern. Er ist schlicht weiter der Auffassung, dass er als selbsternannter sog. „König“ eines Phantasiegebildes nicht der bundesdeutschen Strafjustiz unterliege. Nachdem die Kammer diesem Ansinnen nicht gefolgt ist, verfolgt er das gleiche Ansinnen durch Ausübung des Ablehnungsrechts weiter. Dies stellt einen Missbrauch des Ablehnungsrechts dar, was zur Unzulässigkeit nach § 26a Abs. 1 Nr. 3 StPO führt. Da sein Antrag zudem auch keine weitere Begründung beinhaltet als den Hinweis auf den vorherigen Beschluss der Kammer, liegt auch § 26 Abs. 1 Nr. 2 StPO vor. Es fehlt schlicht an der Angabe eines sachlich nachvollziehbaren Anhaltspunkts für das Vorliegen eines zulässigen Ablehnungsgesuchs

13

- ⊗ Das Gericht hat sich nicht verpflichtet die Entscheidung zu überprüfen. Die Entscheidung ist nicht überprüfbar. Die Entscheidung ist nicht überprüfbar. Die Entscheidung ist nicht überprüfbar.
- ⊗ Die angeführten weiteren Ausführungen dienen lediglich dem gleichen Zweck. Die Entscheidung soll nicht überprüfbar sein. Die Entscheidung soll nicht überprüfbar sein.

July 24 zu HV-Protokoll v. 31.07.24 9

Beschluss

Der Antrag auf wirtliche Parteibindung
eines Teils der Ausschuss des Zugs in
Hetzfeld wird zurückgewiesen.

Gründe

Es kommt nicht auf den Wortlaut der Ausschuss
an. Ein Teil des § 27 3 Abs 3 S 110
liegt nicht vor.

Abg. 15 zu Protokoll v. 31.07.24 g

Frank Hannig

Bautzner Landstr. 26
[01324] Dresden

Frank Hannig, Bautzner Landstr. 26, [01324] Dresden
00076/22ga

Landgericht Dessau-Roßlau
Präsident Dr. Winfried HOLTHAUS
Willy-Lohmann-Str. 29
[06844] Dessau-Roßlau

Eigenhändige Übergabe im Termin am 31.07.2024, 9.00 Uhr

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

- 4 NBs 394 Js 11964/22 (148/23) -

Unser Zeichen

00076/22ga (sw/fh)

Ort, Datum

Dresden, 30.07.2024

**Peter I. - Strafverfahren gemäß § 223 StGB gegen die Person [Peter Fitzek (sic!)]
wegen Strafanzeige wegen vermeintlicher Körperverletzung**

Sehr geehrter Präsident Dr. Winfried HOLTHAUS,
hohes Gericht,

in der vorbezeichneten Angelegenheit stelle ich für den Angeklagten folgenden Be-
weisantrag:

Es soll die Zeugin Langer gehört werden

zum Beweis der Tatsache, dass der Angeklagte bei Betreten des angeblichen Tatortes
eine braune Lederaktentasche in einer Größe von ca. 45x60 cm, welche prall gefüllt
war, gehalten hat.

*Zudem hat ausweislich der Aussage des Zeugen
Bobs die Zeugin Langer aus 2 Meter Entfernung die gesamte*

Begründung:
Die Zeugin Hähndel, Lydia behauptet, sie sei vom Angeklagten nach dessen Betreten
des Gebäudes im Rahmen einer körperlichen Auseinandersetzung kräftig und
schmerzhaft gegen die Schlüsselbeine beider Schultern mit beiden Händen gestoßen
worden zu sein.

Der Angeklagte hat sich hingegen eingelassen, dass er zu diesem Zeitpunkt in der
Hand eine schwere Aktentasche getragen habe. Erweist sich die Einlassung des
Angeklagten als wahr, hatte dieser nur eine Hand für eine Verletzungshandlung an
der Zeugin Hähndel frei. Die Aussage der Zeugin Hähndel wäre in diesem Fall
denklogisch unwahr.

Die Einvernahme der Zeugin Langer wird erweisen, dass der Angeklagte die
Aktentasche bei sich hatte und die Aussage der Zeugin Hähndel damit unwahr ist.

*Ausführungsschritt & ggf.
wird keine Angabe von
Faktoren
word*

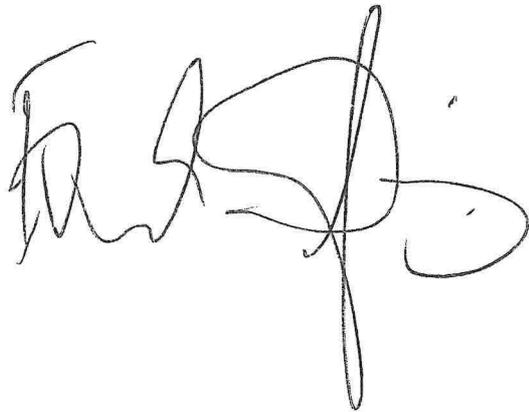
Diese Feststellung wird zum Freispruch des Angeklagten führen.

Anßerdem gibt es verschiedene Aussagen zu Tatort.
Hochachtungsvoll

Die Aussage der Zeugin Langner wird daher die Glaubwürdigkeit der eine der entgegengesetzten Aussagen Boss und Hähndel belegen. ~~Der~~

Frank Hannig
- zugelassener Wahlverteidiger -

Die damit festzustellende Unwahrheit der Zeigenaussage Hähndel wird zu Freispruch führen



**Öffentliche Sitzung der
4. kleine Strafkammer des
Landgerichts Dessau-Roßlau**

Dessau-Roßlau, den 21.08.2024

Az: 4 NBs 394 Js 11964/22 (148/23)

Die unterbrochene Hauptverhandlung wurde um 12:46 Uhr fortgesetzt.

Es wurde festgestellt, dass anwesend waren:

dieselben Gerichtspersonen, derselbe Vertreter der Staatsanwaltschaft, Oberstaatsanwalt Dr. Wilke und als weiterer Vertreter der Staatsanwaltschaft, Staatsanwalt Stahn, als Protokollführer Justizsekretär Baumgarten als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle, ferner d. Angeklagte sowie der Verteidiger Rechtsanwalt Thoß.

Zeugin Lange wurde aufgerufen, gem. § 57 StPO belehrt und wie folgt vernommen:

1. Zeuge

Zur Person:

Ich heiße Kristin Lange,

bin 52 Jahre alt,

Angestellte,

zu laden über: Landkreis Wittenberg,

mit d. Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Um 12:50 Uhr erschien der weitere Beistand des Angeklagten, Herr Hannig.

Die Zeugin Lange verlies den Sitzungssaal.

Der Beistand des Angeklagten gab eine Erklärung zur bisherigen Beweisaufnahme ab.

Die Zeugin Lange betrat erneut den Sitzungssaal.

Die Zeugin Lange äußerte sich zur Sache.

Die Lichtbilder (Blatt 140, 142, 143 Band IV d. A.) wurden in Augenschein genommen.

Die Zeugin Lange äußerte sich weiter zur Sache.

Entscheidung d. Vorsitzenden

Zeugin blieb gem. § 59 (1) StPO unvereidigt und wurde um 13:56 Uhr entlassen.

Anordnung des Vorsitzenden:

Die Hauptverhandlung wurde unterbrochen.

Die Hauptverhandlung wurde fortgesetzt.

Der Angeklagte gab selbst eine weitere Erklärung zur Beweisaufnahme ab. Die weitere Erklärung des Angeklagten wurde in schriftlicher Form dem Vorsitzenden, den Schöffen und dem Vertreter der Staatsanwaltschaft ausgehändigt.

Der Vorsitzende begann im Einverständnis mit dem Angeklagten mit der Verlesung dieser Erklärung.

Die Verlesung der weiteren Erklärung des Angeklagten wurde unterbrochen.

Anordnung des Vorsitzenden:

Die Hauptverhandlung wurde unterbrochen.

Die Hauptverhandlung wurde fortgesetzt.

Der Vorsitzende verweigerte die weitere Verlesung der Erklärung.

Der Angeklagte bestand darauf, zur Erklärung nach § 257 StPO seine übergebene ca. 35-seitige Erklärung vorzulesen. Dem Angeklagten wurde dies nicht gestattet.

Der Angeklagte bestand weiter darauf seinen Schriftsatz zu verlesen. Es wurde ihm untersagt.

Die schriftliche Erklärung des Angeklagten wurde zur Akte genommen.

Der Verteidiger des Angeklagten beantragte die gerichtliche Entscheidung.

Anordnung des Vorsitzenden:

Die Hauptverhandlung wurde unterbrochen.

Die Hauptverhandlung wurde fortgesetzt.

Der als Anlage 1 zum Protokoll genommene Beschluss wurde verkündet.

Anordnung des Vorsitzenden:

Die Hauptverhandlung wurde unterbrochen.

Die Hauptverhandlung wurde fortgesetzt.

Der Angeklagte stellte einen Antrag auf Ablehnung der Kammer, der als Anlage 2 zum Hauptverhandlungsprotokoll genommen worden ist.

Die Staatsanwaltschaft ging von einer Unzulässigkeit des Antrags jedenfalls wegen Verschleppungsabsicht aus.

Anordnung des Vorsitzenden:

Die Hauptverhandlung wurde unterbrochen.

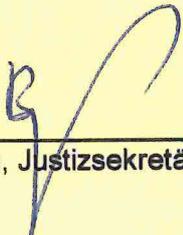
Die Hauptverhandlung wurde fortgesetzt.

Der Vorsitzende gab die dienstliche Erklärung ab, dass es zutreffend ist, dass dem Angeklagten die von ihm mehrfach verlangten vollständigen Verlesung seiner zur Akte gereichten Erklärung zunächst vom Vorsitzenden und sodann vom Gericht untersagt worden ist.

Entscheidung d. Vorsitzenden

Heutige Hauptverhandlung wird unterbrochen und fortgesetzt wie besprochen am **Donnerstag, den 29.08.2024, 09:00 Uhr, Saal 18**. Die Erschienenen gelten als geladen. Eine nochmalige Ladung erfolgt nicht. Der Angeklagte wurde gemäß § 329 StPO belehrt.

Die Hauptverhandlung wurde um 15:38 Uhr beendet.



Baumgarten, Justizsekretär

MW 1 2 für Mithras v. 21.08.24

By

Bericht

Es besteht bei der Erteilung der
Ankündigung, dass die Erfüllung der
MafKriterien nicht für 257 5100 entspricht
cd, um daher den Wert an zu erhöhen
besser...

In der Sache

GZ: 4 NBS 394 Js 11964

W
B

An das LG Dessau - Rodam

Befangenheitsantrag gegen das erkennende
Gericht:

Das Gericht hat durch Beschluss entschieden,
dass der Angeklagte die Fortsetzung seiner
Erklärung zur Beweisanfrage nicht ge-
stattet wird und ihm das Wort entzogen
wird. Der Angeklagte sieht sein Recht auf
rechtl. Gehör nach Art 103 I GG verletzt
und zitiert verwiesen die Entscheidungen
BVerfGE 18, 399/404 und 89, 381/390.
Dass das Gericht dies zur Kenntnis nimmt und
trotzdem an seiner Entscheidung festhält,

begründet für die Angelegenheit die
Annahme, daß das Gericht sachfremde
Erwägungen, beispielsweise mangelnde Lust
auf zeitliche Verzögerungen, Müdigkeit oder
andere Erwägungen über die offensichtliche
Anwendung des 103 I GG in der vom Angelegenheit
ausdrücklich zitierte Form stellt. Damit
glaubt der Angelegenheit nicht mehr an ein
faïres Verfahren und die Unbefangtheit
des erkennenden Gerichts. Es besteht die
Besorgnis der Befangtheit.

Dessau 21.08.2024

Frank Hannig
(Hannig, Verteidiger)

**Öffentliche Sitzung der
4. kleine Strafkammer des
Landgerichts Dessau-Roßlau**

Dessau-Roßlau, den 29.08.2024

Az: 4 NBs 394 Js 11964/22 (148/23)

Die unterbrochene Hauptverhandlung wurde um 09:10 Uhr fortgesetzt.

Es wurde festgestellt, dass anwesend waren:

dieselben Gerichtspersonen, derselbe Vertreter der Staatsanwaltschaft, Oberstaatsanwalt Dr. Wilke und als weiterer Vertreter der Staatsanwaltschaft, Staatsanwalt Schätz, als Protokollführer Justizsekretär Baumgarten als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle, ferner d. Angeklagte sowie der Verteidiger Rechtsanwalt Thoß und der weitere Beistand Herr Hannig.

Der Angeklagte äußerte sich und wurde darauf hingewiesen, dass er nicht das Wort habe.

Der Angeklagte stellte den angekündigten Befangenheitsantrag, diesen aber nur gegen den Vorsitzenden.

Der Angeklagte stellte einen Antrag auf Ablehnung des Vorsitzenden wegen der Besorgnis der Befangenheit und bezog sich dabei auf den zur Akte gereichten schriftlichen Antrag.

Der Angeklagte redete dazwischen.

Der Angeklagte nahm Stellung zur Beweisaufnahme der Zeugin Langer.

Der Angeklagte stellte einen Beweisantrag, der als Anlage 1 zum Hauptverhandlungsprotokoll genommen worden ist.

Anordnung des Vorsitzenden:

Die Hauptverhandlung wurde unterbrochen.

Die Hauptverhandlung wurde fortgesetzt.

Die Vertreter der Staatsanwaltschaft nahmen Stellung zum Beweisantrag des Angeklagten.

Der Angeklagte nahm Stellung zum Beweisantrag.

Die Vertreter der Staatsanwaltschaft erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme zur Stellungnahme des Angeklagten zum Beweisantrag.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft beantragte den Antrag des Angeklagten auf Ablehnung des Vorsitzenden wegen der Besorgnis der Befangenheit als verspätet und damit als unzulässig zurückzuweisen.

Der Angeklagte stellte zwei Beweisanträge, die als Anlage 2 und 3 zum Hauptverhandlungsprotokoll genommen worden sind.

Anordnung des Vorsitzenden:

Die Hauptverhandlung wurde unterbrochen.

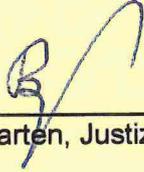
Die Hauptverhandlung wurde fortgesetzt.

Der Vorsitzende gab gemäß § 244 Abs. 6 StPO dem Angeklagten bis zum Beginn der Fortsetzung der Hauptverhandlung im anzuberaumenden nächsten Termin eine entsprechende Frist zur Stellung von Beweisanträgen.

Entscheidung d. Vorsitzenden

Heutige Hauptverhandlung wird unterbrochen und fortgesetzt wie besprochen am **Montag, den 16.09.2024, 09:00 Uhr, Saal 18**. Die Erschienenen gelten als geladen. Eine nochmalige Ladung erfolgt nicht.

Die Hauptverhandlung wurde um 11:17 Uhr beendet.



Baumgarten, Justizsekretär

Anlage 1 zu AV-Russkoll v. 29.08.24 LY
R

Justizzentrum Anhalt LG, FG, SozG, ArbG, AG	
Eingang:	28. AUG. 2024
.....fachBD. Akte/Ordner
.....Anlagenfach
EUR

SR

Beweisantrag

An das Landgericht Dessau Rosslau

Strafgericht

Willi Lohmann Straße 29,

06844 Dessau – Roßlau.

Vorab per Fax: 0340 2021430

Geschäftsnummer 4 NBS 394 Js. 119 64/22

vorgelegt am
29.08.2024
B

In vorbezeichneter Strafsache wird folgender Beweisantrag gestellt:

Zum Beweis der Tatsache,

Dass eine Videoaufnahme des Eingangsbereiches, die der Akte erst ab einem Zeitpunkt NACH der angeklagten Tat beigefügt war, zuvor den Angeklagten beim Betreten des Gebäudes mit schwersten Gegenständen in einer oder beiden Händen zeigt,

Einvernahme der Videoaufnahme des Landkreises Wittenberg (Akteninhalt) ab dem Zeitpunkt 09.55 Uhr des Tattages durch Vorspielen in der mündlichen Verhandlung.

Begründung:

-2

Die erwähnte Aufnahme lag den Ermittlungsbehörden vor. Der Zeuge Mühl hat diese jedoch aus bislang im Dunklen liegenden Gründen nicht vollständig sondern erst ab einem Zeitpunkt nach der Tat verwendet und aktenkundige Erkenntnisse daraus gezogen. Die vollständige Videoaufnahme wird jedoch zeigen, dass der Angeklagte das Gebäude zum Tatzeitpunkt mit voluminösen Gegenständen in einer oder beiden Händen betreten hat. Dies würde beweisen, dass er mangels zumindest einer freien Hand die Zeugin Hähndel nicht beidhändig gestoßen oder gezogen haben kann, was die Aussage der Zeugin entkräften wird und die Einlassung des Angeklagten glaubhaft machen wird. Dies wird zu einem Freispruch führen.

Dessau, 28.08.2024



Frank Hannig (Verteidiger)

Anlage 2 des HV - Protokoll v. 29.01.24

- 1

Beweisantrag



An das Landgericht Dessau Rosslau

Strafgericht

Willi Lohmann Straße 29,

06844 Dessau – Roßlau.

Geschäftsnummer 4 NBS 394 Js. 119 64/22

In vorbezeichneter Strafsache wird folgender Beweisantrag gestellt:

Zum Beweis der Tatsache, dass

Die Zeugin Langer nicht gegenüber dem ermittelnden Polizeibeamten Mühl mitgeteilt hat, dass sie Angst vor dem Angeklagten habe und deshalb nicht zur Zeugenvernehmung erscheinen wolle und dass sie zu keinem Zeitpunkt ein Telefonat oder ein persönliches Gespräch mit dem Zeugen Mühl überhaupt geführt hat.

Soll der Zeuge Mühl gehört werden.

Begründung:

die Zeugin Langer hat anlässlich ihrer Vernehmung in der mündlichen Verhandlung glaubhaft und ohne dass ein Grund oder Anlass zur Annahme

einer unwahren Aussage bestünde, auch auf mehrfache Nachfrage versichert, dass sie kein Gespräch mit dem ermittelten Polizeibeamten geführt habe, sich zumindest an ein solches nicht erinnern könne, dass sie zu keinem Zeitpunkt Angst vor dem Angeklagten gehabt habe, dass sie nicht wisse, ob dieser in ihrer Nähe gewohnt hat oder noch wohne und dass sie auch zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung keine Angst vor dem Angeklagten hat.

Dies steht in diametralem Gegensatz zu dem Aktenvermerk des Zeugen Mühl, in dem dieser gerade behauptet hat die Zeuge Langer hätte in einem Gespräch erklärt, dass sie keine Aussage machen wolle, weil sie große Angst vor dem Angeklagten hätte. Der Zeuge Mühl hat allerdings in seinem Aktenvermerk weder Ort noch Zeit des Gesprächs nachvollziehbar dargelegt, so dass der Zeugin ein weiterer Vorhalt nicht machen gemacht werden konnte.

Sollte das Gericht davon ausgehen, dass dieser Beweisantrag abzulehnen ist, weil die Tatsache, dass der Zeuge Mühl den Aktenvermerk wahrheitswidrig angefertigt hat, als wahr unterstellt werden könne, wird um einen Hinweis gebeten.

Sollte das Gericht dies nicht so sehen, so wird die Vernehmung des Zeugen Mühl ergeben, dass dieser offensichtlich einen Akten- Bestandteil hinzugefügt hat, der nicht der Wahrheit entspricht. Dies lässt Rückschlüsse auf den weiteren Gang des Ermittlungsverfahrens und auf mögliche weitere Beeinflussungsversuche von Zeugen durch den Zeugen Mühl oder auf mögliche weitere Manipulations- Versuche an der Akte durch den Zeugen Mühl zu. In diesem Falle würden die bisherigen Zeugen Aussagen anders

- 2 -

gewichtet werden müssen, was zu einem Freispruch des Angeklagten führen könnte.

Hilfsweise:

Ergibt die Aussage des Zeugen Mühe, jedoch das Gegenteil, so würde dies die Aussage der Zeugin Langer entwerten und diese zudem der Straftat der unendlichen falschen Aussage vor Gericht überführen. Eine Entwertung der Aussage der Zeugin Langer, die dann nicht mehr zur Urteilsfindung herangezogen werden könnte, hat erhebliche Auswirkungen auf die Beweiswürdigung insgesamt.

Soweit das Gericht in diesem Beweisantrag einen unzulässigen Beweis-Ermittlungs- Antrag sehen sollte, wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass bei einem derartig eklatanten Widerspruch zwischen einer Zeugen- Aussage und einem Teil der Ermittlungsakte in jedem Falle von Amts wegen das Gericht selbst Beweis- Erhebungen und weitere Beweis- Ermittlungen anstrengen muss. In diesem Fall soll der Staatsanwaltschaft, der Nachermittlungs-Auftrag gegeben werden, festzustellen, wann und wo das vom Zeugen Müll behauptete Gespräch mit der Zeugin Langer stattgefunden hat und was der tatsächliche Inhalt dieses Gesprächs war. für den Fall, dass ein solcher Nachermittlungsantrag erteilt wird, wird vorsorglich um Aussetzung der Hauptverhandlung bis zum Abschluss dieser Ermittlungen gebeten.

Dessau, 28.8.2024.


Fränk Hannig (Verteidiger)

Antrag 3 an HV - Rechtsch v.

28.08.24

An das Landgericht Dessau- Rosslau
Strafkammer
- als Berufungsgericht-

In dem Verfahren gegen Peter I. Menschensohn des Horst und der Erika, seine Hoheit Oberster Souverän und König von Deutschland

GZ: 4NBs 394 Js 11964/22

Beweisantrag:

Es soll Beweis erhoben werden, für die Tatsache, dass

Der Zeuge Mühl, ermittelnder Polizeibeamter, die Zeugen Buta, Boss und Hähndel in jeweiligen Gesprächen instruiert hat und Ihen Worte in den Mund gelegt hat wie beispielsweise „trat mich mit dem beschuhten Fuß...“ „Bezeichnete mich als Faschistenschwein“ und dass dieser die Zeugen Buta und Boss auf bisher unbekannte Weise zur Stellung eines Strafantrages manipuliert hat.

Begründung:

Die Zeugen Buta und Boss haben beide erklärt, dass Sie von Beamten aufgesucht wurden um Zeugenaussagen und Strafanträge zu unterzeichnen oder abzugeben. es blieb im Dunklen, wie es dazu kam. Die Zeugen beantworteten entsprechende Fragen ausweichend oder gar nicht oder gaben vor sich nicht zu erinnern.

Dieses Aussageverhalten gibt Anlass zu der Vermutung, dass den Zeugen ein bestimmtes Verhalten befohlen oder nahegelegt wurde. Da der Zeuge Buta glaubte, er sein Mitarbeitern des Militärgeheimdienstes MAD aufgesucht worden, liegt nahe, dass es eine Zusammenarbeit des polizeilichen Staatsschutzes, des Zeugen Mühl, mit dem Nachrichtendienst der Bundeswehr und eine Beeinflussung der zeugen gegeben hat.

Der Zeuge Mühl wird bestätigen, dass sowohl die Formulierung „Beschuhter Fuß“ als auch die Formulierung „Faschistenschweine“ durch seine Beeinflussung oder Fragetechnik Eingang in die Ermittlungsakte und insbesondere in die Aussagen der Hauptverhandlung gefunden hat.

Dies spielt eine Rolle für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Aussage der Zeugin Hähndel. die Frage, ob die Bundeswehrangehörigen die Bezeichnung „Faschist“, wie in der Ermittlungsakte zunächst in den ersten Aussagen dokumentiert, oder „Faschistenschweine“ gehört haben ist für die Beurteilung der Strafbarkeit relevant. Es ist denkbar, dass die Bezeichnung als Faschist von der Meinungsfreiheit gedeckt war, wenn sie einen feststellenden und keinen ehrverletzenden Charakter gehabt hat. Die Bezeichnung „Faschistenschwein“ ist hingegen unbestreitbar herabwürdigend. Das Gericht wird eindringlich auf diesen Unterschied hingewiesen. Die subjektive Wahrnehmung der Zeugen als ehrverletzend ist in diesem Zusammenhang unbeachtlich, ebenso eine moralische Würdigung des Gerichtes. es kommt auf den subjektiven Tathorizont des Angeklagten an. Die Zeugenaussage des Mühl wird daher ergeben, dass vorerwähnte Tatsachen nicht zur Begründung einer Verurteilung herangezogen werden können.

Dessau, 21.08.2024

Frank Hannig, Verteidiger

weil er die Zeugen Worte
in den Mund gelegt hat

**Öffentliche Sitzung der
4. kleine Strafkammer des
Landgerichts Dessau-Roßlau**

Dessau-Roßlau, den 16.09.2024

Az: 4 NBs 394 Js 11964/22 (148/23)

Die unterbrochene Hauptverhandlung wurde um 09:00 Uhr fortgesetzt.

Es wurde festgestellt, dass anwesend waren:

dieselben Gerichtspersonen, als Vertreter der Staatsanwaltschaft, Staatsanwalt Stahn und als weitere Vertreterin der Staatsanwaltschaft, Staatsanwältin Schügner, als Protokollführerin Justizangestellte Koj als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle, ferner d. Angeklagte sowie der Verteidiger Rechtsanwalt Thoß und der weitere Beistand Herr Hannig.

Der Beistand Herr Hannig verlas seinen Antrag auf Aushändigung des Protokolls, welcher als Anlage 1 zum heutigen Hauptverhandlungsprotokoll genommen wurde.

Der Angeklagte stellte die Beweisanträge zu Nr. 1 und 2 aus der Anlage 2 zum Hauptverhandlungsprotokoll. Der dort im schriftlichen enthaltene Antrag zu Nr. 3 wurde (noch) nicht gestellt.

Anordnung des Vorsitzenden:

Die Hauptverhandlung wurde unterbrochen.
Die Hauptverhandlung wurde fortgesetzt.

Der Angeklagte verlas seinen Schriftsatz vom 15.09.2024, der als Anlage 3 zum heutigen Hauptverhandlungsprotokoll genommen wurde.

Die Vertreter der Staatsanwaltschaft erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Anordnung des Vorsitzenden:

Die Hauptverhandlung wurde unterbrochen.
Die Hauptverhandlung wurde fortgesetzt.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft beantragte Ablehnung der gestellten Beweisanträge.

Der Beistand Herr Hannig gab eine weitere Stellungnahme ab.

Der Angeklagte erläuterte seine Anregung auf Vorlage.

Anordnung des Vorsitzenden:

Die Hauptverhandlung wurde unterbrochen.
Die Hauptverhandlung wurde fortgesetzt.

Es wurden die als Anlagen 4 bis 10 zum heutigen Hauptverhandlungsprotokolls genommenen Beschlüsse verkündet.

Der Strafantrag der Zeugin Hähndel (Bl. 6 Bd. III d. A.) wurde erörtert.

Der Untersuchungsbericht Durchgangsarztes vom 01.03.2022 wurde verlesen (Bl. 29 Bd. III d. A.).

Die Strafanträge Bl. 1 u. 2 Bd. I d. A. und Bl. 1 u. 2. Bd. II wurden erörtert.

Der Bundeszentralregisterauszug vom 10.06.2024 wurde verlesen. Dieser enthielt 11 Eintragungen.

Bl. 90 R BewH zu 22 BRs 12/21 wurde erörtert.

Nach der Vernehmung eines jeden Zeugen sowie nach der Verlesung eines jeden Schriftstücks wurde d. Angeklagte befragt, ob er etwas zu erklären habe.

Eine Verständigung im Sinne des § 257c StPO hat nicht stattgefunden.

Die Beweisaufnahme wurde im allseitigen Einverständnis geschlossen.

Nach dem Schluss der Beweisaufnahme erhielten d. Vertreter der Staatsanwaltschaft und sodann d. Angeklagte - und d. Verteidiger - zu ihren Ausführungen und das Wort, und zwar der Beschwerdeführer zuerst.

D. Beistand Herr Hannig beantragte:

Tat zu 1.	Freispruch
Tat zu 2.	Einstellung, hilfsweise Freispruch

D. Verteidiger beantragte:

Freispruch

D. Vertreter der Staatsanwaltschaft beantragte:

Körperverletzung:	1 Jahr 3 Monate Freiheitsstrafe
Beleidigung	6 Monate Freiheitsstrafe

Gesamtfreiheitsstrafe: 1 Jahr 6 Monate

Die Berufung ist zu verwerfen.

Anordnung des Vorsitzenden:

Die Hauptverhandlung wurde unterbrochen.
Die Hauptverhandlung wurde fortgesetzt.

D. Angeklagte wurde befragt, ob er selbst noch etwas zu seiner Verteidigung auszuführen habe.

D. Angeklagte gab eine Erklärung ab.

D. Angeklagte hatte das letzte Wort.



Koj, Justizangestellte

Anstelle von Justizangestellte Koj nahm ab 14:13 Uhr Justizsekretär Baumgarten als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle an der Verhandlung teil.

Entscheidung d. Vorsitzenden

Das Gericht zog sich zur Beratung zurück.

Die Hauptverhandlung wurde zur Urteilsverkündung fortgesetzt.

Das Urteil wurde durch Verlesung der Urteilsformel und durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe dahin verkündet:

Im Namen des Volkes!

Das als Anlage 11 zum Protokoll genommene Urteil wurde verkündet.

Rechtsmittelbelehrung der Revision ist erfolgt.

Vordruck - Rechtsmittelbelehrung (B) - wurde ausgehändigt.

Die Hauptverhandlung wurde um 14:52 Uhr geschlossen.

Das Protokoll wurde fertig gestellt am:

14.10.24



Knief
Vorsitzender Richter am Landgericht



Baumgarten
Justizsekretär

Antrag 1 zu HV-Protokoll v. 16.09.24 9

An das Landgericht Dessau Rosslau
Strafgericht
Willi Lohmann Straße 29,

06844 Dessau – Roßlau

Vorab per Fax: 0340 2021430

Geschäftsnummer 4 NBS 394 Js. 119 64/22

Justizzentrum Anhalt LG, FG, SozG, ArbG, AG	
Eingang:	15. SEP. 2024 
..... fach	BD. Akte/Ordner
..... Anlagenfach
EUR

vorgelegt am

16.09.2024



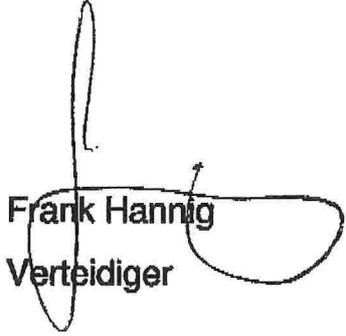
In vorbezeichneter Strafsache wird folgender weiterer Antrag gestellt:

Den Verfahrensbeteiligten wird noch vor dem Ende der Beweisaufnahme spätestens vor Erbringung der Schlussvorträge das Protokoll der bisherigen Hauptverhandlung vor dem Landgericht Dessau- Rosslau ausgehändigt.

Der Grundsatz des Fair Trail gebietet es, die Waffengleichheit zu wahren und den Angeklagten in jedem Verfahrensstadium bei seinem Vorbringen entlastender Beweise zu unterstützen. Dies erfordert, die Einsichtnahme in das Protokoll zu nehmen. Die Parteien haben ohnehin Anspruch auf Erhalt des Protokolls. Als verfahrensleitende Verfügung soll das Gericht anordnen, dass der bisher fertig gestellte Teil des Protokolls übergeben wird um dem Angeklagten die weitere Vorbereitung seines Verteidigungsvorbringens zu ermögli-

chen. Wegen der unerwartet langen bisherigen Prozessdauer war auch genügend Zeit für die Geschäftsstelle, Protokolle der einzelnen Verhandlungstage zu verfassen. Für den Fall, dass das Gericht das Ansinnen der Verteidigung ablehnt, wird beantragt, durch Gerichtsbeschluss zu entscheiden.

Dessau- Rosslau, 16.09.2024



Frank Hannig

Verteidiger

Anlage 2 zu FV - Protokoll v. 16.09.24

Beweisanträge

An das Landgericht Dessau Rosslau
Strafgericht
Willi Lohmann Straße 29,
06844 Dessau – Roßlau.



Vorab per Fax: 0340 2021430

vorgelegt am
15.09.2024

Geschäftsnummer 4 NBS 394 Js. 119 64/22

In vorbezeichneter Strafsache werden folgende weiteren Beweisanträge gestellt:

1.

Zum Beweis der Tatsache,

A) Dass der von der Zeugin Händel geschilderte Vorfall zwischen ihr und dem Angeklagten in einem engen Flur und nicht im Foyer des Landratsamtes Wittenberg stattgefunden hat (Tatkomplex 1, KV)

Und zum Beweis der Tatsache,

B) Dass die Zeugin Händel von Ihrem Sitzplatz an der Rezeption nach dem Ende des Tatkomplexes 1 keine Beleidigungen hören konnte, die der Ange-

klagte vor dem Gebäude am Eingang den Zeugen Boss und Buta entgegen gebracht haben soll und dies alleine wegen der Entfernung der Rezeption zum Bereich des Vorplatzes im Eingangsbereich des Gebäudes als auch wegen zweier sich dazwischen befindlicher Doppeltüren unmöglich war:

Durch richterliche Inaugenscheinnahme des angeblichen Tatortes.

- A) die Zeugin Händel berichtet von einem „Gerangel im Foyer des Gebäudes und dass sie danach in den Flur geschoben worden wäre. Die Zeugen Boss und Buta haben keinerlei Handlungen im Foyer wahrgenommen, der Zeuge Boss jedoch einige Meter innerhalb des Flures, also außerhalb des Foyers.

- B) Die Zeugin Händel berichtet, sie habe ein oder mehrmals gehört, wie der Angeklagte die Zeugen Boss und Buta als Faschistenschweine bezeichnet habe. Sie habe zu diesem Zeitpunkt auf einem Stuhl gesessen und ihren schmerzenden Fuß gehalten. Die Zeugin Langner, die sich in unmittelbarer Nähe befunden haben muss, hat derartiges aber nicht wahrgenommen. Die Zeugen Boss und Buta berichten von Beleidigungshandlungen als Faschist oder Faschistenschwein vor dem Gebäude, als der Angeklagte wenige Minuten nach dem Gerangel mit Frau Händel wieder habe ins Gebäude gelangen wollen um mit seinem Handy Filmaufnahmen anzufertigen.

Der richterliche Eindruck von der Örtlichkeit wird erweisen, dass die Aussage der Zeugin Händel unwahr ist. Eine Tathandlung im Foyer hätte von Boss wahrgenommen werden müssen. Eine Tathandlung in dem engen Flur schließt den von der Zeugin Händel geschilderten Verlauf wegen der Enge

des Flures aus. Von einer am Empfangstresen des Foyers befindlichen Person können Gespräche, die vor dem Eingang zum Gebäude stattfinden wegen der Entfernung und wegen der „Schleuse“ mit zwei Doppeltüren nicht wahrgenommen werden.

Der richterliche Augenschein ist das direkteste und vorzugswürdigste Beweismittel überhaupt. es ist Zeugenaussagen und Urkunden sowie erst Recht Sachverständigenangaben vorzuziehen. Das Beweismittel erfordert nur geringen Aufwand, da lediglich ein einziger Vorort- Termin durchgeführt werden muss. Die Beweisaufnahme wird aber ergeben, dass die Angaben der Zeugin Hähndel denklogisch nicht zur Räumlichkeit passen und daher unrichtig sein müssen. Diese Feststellung ist zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Zeugin unerlässlich.

2.

Zum Beweis der Tatsache,

Dass der Angeklagte mehrfach ausgezeichneter Kampfsportler der Sportart „Chinesisches Boxen“ ist.

Verlesung von Urkunden die den früheren Namen des Angeklagten tragen und seine Erfolge in Kampfsportarten belegen.

Die Zeugin Hähndel hat geschildert, der Angeklagte habe sie mit dem beschuhten Fuß vorsätzlich gegen den Oberschenkel getreten. Anschließend konnte an diesem Oberschenkel aber keinerlei Verletzung, nicht einmal eine Rötung ärztlich festgestellt werden. Die Feststellung, dass der Angeklagte er-

fahrener und ausgezeichneter Kampfsportler ist, wird erweisen, dass sein Fußtritt mutmaßlich Verletzungsfolgen verursachen würde, nach der Lebenserfahrung des Gerichts aber zumindest eine sichtbare Spur hinterlassen würde. Diese Feststellung hat Einfluss auf die Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Zeugin Hähndel.

3.

Hilfsweise wird der Beweisantrag gestellt:

Es soll Beweis erhoben werden, dass ein gezielter Fußtritt des Angeklagten gegen den Oberschenkel der Zeugin Hähndel eine ermittelbare Verletzungsfolge mindestens jedoch eine optisch feststellbare Spur am Oberschenkel der Frau Hähndel hinterlassen hätte

Durch Einholung eines Sachverständigengutachtens eines medizinisch und technisch- physikalisch versierten Gutachters.

In Fragen der Ermittlung des Herganges von Verkehrsunfällen oder Verkehrsordnungswidrigkeiten zeigt sich, dass die technisch- physikalischen Sachverständigen mit hoher Präzision Abläufe und Anfangskräfte und Geschwindigkeiten bei Bewegungsprozessen mit Kraftfahrzeugen ermitteln können und auf diese Weise die Plausibilität von Schadensbildern bewerten, das gleiche ist im Hinblick auf Bewegungen menschlicher Körper oder Körperteile möglich, wie beispielsweise die exakte Simulation von Kraft und Geschwindigkeitsfaktoren von Hochleistungsathleten für die Anfertigung von angepassten Sportgeräten oder bspw. Schuhen zeigt. 8Das Gutachten wird daher mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit erweisen, dass ein Fußtritt des Angeklagten gegen die Zeugin Hähndel aus der zu erwartenden Kraft und der Ge-

schwindigkeit des Aufschlages und aus der aufgewendeten Bewegungsenergie in Relation zu der körperlichen Verfassung des Angeklagten auf dem Oberschenkel der Frau Hähndel eine nachträglich bemerkbare Spur hinterlassen würde.

Das tatsächliche Fehlen einer solchen Spur wird für die Bewertung der Glaubwürdigkeit der Zeugin von Belang sein.

Dessau, den 16.09.2024



Frank Hännig
Verteidiger

Anlage 3 zu (FV-Merkblatt v. 16.09.24

9

Justizzentrum Anhalt
 LG, FG, SozG, ArbG, AG

15. SEP. 2024

Eingang: fach BD. Akte/Ordner
 Anlagen fach
 EUR

Peter I.
König von Deutschland
Oberster Souverän

Menschensohn des Horst und der Erika, aus dem Hause Fitzek

Hauptverhandlung am Montag, den 16.09.2024 im Landgericht Dessau-Roßlau mit der
„Geschäfts“-Nummer: 4 NBs 394 Js 11964/22 (148/23),
dem Gründungstag des Staates Königreich Deutschland vor 12 Jahren (16.09.2012).

Vorlageverfahren

Da das Gericht bereits nicht von Amts wegen ein Vorlageverfahren an das BVerfG angestrebt hat, wird hiermit angeordnet (begehrt), die Staatlichkeit des Staates Königreich Deutschland und damit auch das Bestehen der Staatenimmunität des Angeklagten Staatsoberhauptes des Staates Königreich Deutschland und zudem dann die Vorrangigkeit der Staatlichkeit des Staates Königreich Deutschland gegenüber der Besatzungsverwaltung Bundesrepublik in Deutschland durch ein Vorlageverfahren nach Art. 100 Abs. 2 GG zur Feststellung der zwingenden Anwendbarkeit des vorrangigen Völkerrechtes (bzw. zur Verfassungsgebenden Versammlung (VGV)) vornehmen zu lassen.

Begründung:

In § 83 Abs. 1 BVerfGG ist geregelt:

„(1) Das Bundesverfassungsgericht stellt in den Fällen des Artikels 100 Abs. 2 des Grundgesetzes in seiner Entscheidung fest, ob die Regel des Völkerrechtes Bestandteil des Bundesrechts ist und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für den einzelnen erzeugt.“

Die Vorschrift ist die verfahrensrechtliche Absicherung die Geltung allgemeiner Regeln des Völkerrechtes, indem gemäß § 83 Abs. 1 BVerfGG allein vom Bundesverfassungsgericht geprüft wird, ob eine solche Regel als Bundesrecht existiert und ob sie für den einzelnen Rechte und Pflichten erzeugt, das BVerfG spricht von einer Gewährleistungsfunktion des Art. 100 Abs. 2 GG zugunsten der allgemeinen Regeln des Völkerrechtes.

Das auferlegt es dem Landgericht, die Frage, ob die allgemeine Regel des Völkerrechtes, die einem Staatsoberhaupt Staatenimmunität gegenüber bundesrepublikanischer Gerichtsbarkeit gewährt, hier anzuwenden ist, an das Bundesverfassungsgericht abzugeben ist. Für das Staatsoberhaupt erwächst daraus das Recht, ein Verfahren in jeder Verfahrenslage niederzuschlagen oder zumindest auszusetzen und für den Richter erwächst daraus die Pflicht, sämtliche Akten und Verfahrensvorgänge an das Bundesverfassungsgericht in Verbindung mit einem Vorlageverfahren zu überstellen.

Art 100 Abs. 2 GG begründet gemäß GG-Kommentar Jurass/Pieroth, 11. Auflage zum Art. 100 Abs. 2 Rn. 19 die Pflicht eines jeden Richters, bei Vorliegen der Voraussetzungen die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen.

Das Bundesverfassungsgericht hat darüber hinaus den Beteiligten am Ausgangsverfahren einen Rechtsanspruch auf Vorlage zugestanden, bei dessen unzulässiger Nichterfüllung gemäß Art. 101 Abs. 1 Satz 2 verstoßen wird. Hier ist festgelegt, dass niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf. Ein Verstoß erfüllt folglich den Straftatbestand des §339 StGB der Rechtsbeugung im Amt.

vorgelegt am
16.09.2024

Die Voraussetzung und Zulässigkeit ist gegeben, wenn ein Rechtsstreit vorliegt, das heißt jedes gerichtliche Verfahren (s. BVerfGE 75, 1/11).

Das ist hier der Fall. Da sich der Richter des Landgerichtes Knief bisher weigerte, sämtliches Beweisvorbringen zur völkerrechtlichen Existenz des Staates Königreich Deutschland zuzulassen, ist die Frage der völkerrechtlichen Existenz des Bestehens des Staates Königreich Deutschland nun beim Bundesverfassungsgericht vorzubringen.

In § 82 Abs. 3 BVerfGG ist geregelt:

„Das Bundesverfassungsgericht gibt auch den Beteiligten des Verfahrens vor dem Gericht, das den Antrag gestellt hat, Gelegenheit zur Äußerung; es lädt sie zur mündlichen Verhandlung und erteilt den anwesenden Prozeßbevollmächtigten das Wort.“

Möge es dann beim BVerfG die Möglichkeit des bisher im Landgericht verweigerten rechtlichen Gehörs geben.

Einige Hinweise dazu seien gestattet:

Der Vorlagebeschluß muß gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 als lex specialis zu § 23 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG begründet werden und es sind gemäß § 80 Abs. 2 Satz 2 die Akten beizufügen. Das BVerfG stellt insoweit strenge Anforderungen. Der Vorlagebeschluß muss aus sich heraus, ohne Beiziehung der Akten verständlich sein und den Sachverhalt und die rechtlichen Erwägungen erschöpfend darlegen, er muss sich eingehend mit der Rechtslage auseinandersetzen und dabei die in Literatur und Rechtsprechung entwickelten Rechtsauffassungen berücksichtigen. Dazu gehört auch die Erörterung einer möglichen verfassungskonformen Auslegung und die Einbeziehung von weiteren Normen, wenn sich aus deren Zusammenhang die Entscheidungserheblichkeit ergibt, sowie die Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte.

Eine Ausnahme gilt, wenn das vorliegende Gericht rechtlich daran gehindert ist, die gebotenen Ermittlungen selbst durchzuführen, oder wenn ein nicht erörterter Gesichtspunkt sich ohne weiteres aus einem erörterten ergibt, eventuelle neue Tatsachen müssen dargelegt werden; die ungeprüfte Übernahme von Parteivorträgen reicht nicht aus.

Das Gericht sollte hierzu Rn. 19 und 20 vergleichend heranziehen.

Die Parteien des Ausgangsverfahrens sind nicht Verfahrensbeteiligte vor dem BVerfG ... aber äußerungsberechtigt.

Vorlagegegenstand sind Existenz, Rechtscharakter, Tragweite und Bindungskraft einer allgemeinen Regel des Völkerrechts.

Das BVerfG legt die Rechtsauffassung des vorlegenden Gerichts für die Beurteilung der Entscheidungserheblichkeit zugrunde, außer ist es offensichtlich unhaltbar.

Auf die dazu anzuwendenden Rechtsprinzipien der 3-Elemente-Lehre nach Georg Jellinek sowie die Montevideo-Konvention vom 26.12.1933 wird verwiesen. In den nachfolgenden Urteilen heißt es dazu:

Urteil vom 14.12.2017 des BAG - 2 AZR 216/17

Rn. 17

„(1) Eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 Abs. 2 GG ist dann geboten, wenn das erkennende Gericht bei der Prüfung der Frage, ob und mit welcher Tragweite eine allgemeine Regel des Völkerrechts gilt, auf ernst zu nehmende Zweifel stößt, also nicht nur dann, wenn das Gericht selbst Zweifel hat (BVerfG 12. Oktober 2011 – 2 BvR 2984/09, 2 BvR 3057/09, 2 BvR 1842/10 – Rn. 27, BverfGK 19, 122; 14. Mai 1968 – 2 BvR 544/63 - zu C IV 1 b der Gründe,

BVerfGE 23, 288). Ernst zu nehmende Zweifel, ob und ggf. mit welcher Tragweite eine allgemeine Regel des Völkerrechts gilt, bestehen dann, wenn das Gericht abweichen würde von der Meinung eines Verfassungsorgans oder von den Entscheidungen hoher deutscher, ausländischer oder internationaler Gerichte oder von den Lehren anerkannter Autoren der Völkerrechtswissenschaft (BVerfG 12. Oktober 2011 – 2 BvR 2984/09, 2 BvR 3057/09, 2 BvR 1842/10 - aaO; 14. Mai 1968 – 2 BvR 544/63 - zu C IV 1 c der Gründe, aaO). Bei den allgemeinen Regeln des Völkerrechts iSd. Art. 25 GG handelt es sich in erster Linie um universell geltendes Völkergewohnheitsrecht, ergänzt durch anerkannte allgemeine Rechtsgrundsätze. Völkergewohnheitsrecht ist der Brauch, hinter dem die Überzeugung rechtlicher Verpflichtung steht. Seine Entstehung ist an zwei Voraussetzungen geknüpft, erstens an das zeitlich andauernde und möglichst einheitliche Verhalten unter weit gestreuter und repräsentativer Beteiligung von Staaten und anderen, rechtssetzungsbefugten Völkerrechtssubjekten, zweitens an die hinter dieser Übung stehende Auffassung, im Rahmen des völkerrechtlich Gebotenen und Erlaubten oder Notwendigen zu handeln („opinio iuris sive necessitatis“, BVerfG 12. Oktober 2011 – 2 BvR 2984/09, 2 BvR 3057/09, 2 BvR 1842/10 – Rn. 34, aaO).

Rn. 25

„(2) ... Allein ein solches Verständnis trägt zudem dem Zweck der völkergewohnheitsrechtlichen Staatenimmunität Rechnung, wonach Staaten gerade auch in der Organisation ihrer hoheitlichen Tätigkeit frei und insofern der Gerichtsbarkeit anderer Staaten nicht unterworfen sind. Der Staatenimmunität im Erkenntnisverfahren liegt das Prinzip der Nichteinmischung in die Ausübung hoheitlicher Befugnisse des ausländischen Staates zugrunde (BAG 3. Juli 1996 – 2 AZR 513/95 - zu II 1 der Gründe, BAGE 83, 262; Schack Internationales Zivilverfahrensrecht 5. Aufl. Rn. 175). Die diplomatischen bzw. konsularischen Beziehungen dürfen nicht behindert werden („ne impediatur legatio“, vgl. BVerfG 13. Dezember 1977 – 2 BvM 1/76 - zu C II 3 der Gründe, BVerfGE 46, 342; Seidl-Hohenveldern ZfRV 1990, 300, 302 f.; ders. RIW 1993, 237, 239).“
[Hervorhebungen durch der Unterzeichner]

Wenn hier ein Gericht immer noch meint, dass der Staat Königreich Deutschland keine Anerkennung erfahren habe und schon deshalb kein Staat sei, dann sei auf das Folgende verwiesen. Durch das Urteil vom 14.02.1989 (18 A 858/87; NvwZ 1989, 790 (ZaöRV 51 [1991], 191) hat das Oberverwaltungsgericht Münster bestätigt, dass ein Staat nicht die Anerkennung anderer Staaten braucht und dazu wie folgt ausgeführt:

„Ein neuer Staat erwirbt seine Völkerrechtspersönlichkeit unabhängig von seiner Anerkennung oder Nichtanerkennung durch die bloße Tatsache seines Entstehens; die in der Anerkennung liegende Feststellung, daß der Staat entstanden sei, ist nur deklaratorischer Natur.“

Urteil vom 29.06.2017 BAG - 2 AZR 759/16 -

Rn. 11

„1. Nach § 20 Abs. 2 GVG iVm. dem Allgemeinen Völkergewohnheitsrecht als Bestandteil des Bundesrechts (Art. 25 GG) sind Staaten und die für sie handelnden Organe (BGH 26. September 1978 – VI ZR 267/76 - zu III der Gründe) der Gerichtsbarkeit anderer Staaten nicht unterworfen, soweit ihre hoheitliche Tätigkeit betroffen ist. Es ist mit dem Prinzip der souveränen Gleichheit von Staaten und dem daraus abgeleiteten Rechtsprinzip, dass Staaten nicht übereinander zu Gericht sitzen (EuGH 19. Juli 2012 – C-154/11 - [Mahamdia] Rn. 54), nicht zu vereinbaren, dass ein deutsches Gericht hoheitliches Handeln eines anderen Staates rechtlich überprüft (BVerfG 17. März 2014 – 2 BvR 736/13 – Rn. 20). Demgegenüber besteht keine allgemeine Regel des Völkerrechts, die die inländische Gerichtsbarkeit für Klagen gegen einen ausländischen Staat ausschliesse, in denen seine nicht-hoheitliche Betätigung zur Beurteilung steht (BAG 18. Dezember 2014 – 2 AZR 1004/13 – Rn. 16).“

[Hervorhebungen durch der Unterzeichner]

Urteil vom 05.04.2016 BVerwG -1 C 3/15 -

Rn.29

„Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts bestehen nach der Völkerrechtslehre und Rechtsprechung aus den Regeln des universell geltenden Völkergewohnheitsrechts im Sinne von Art. 38 Abs. 1 Buchst. b des Statuts des Internationalen Gerichtshofs (IGH-Statut - BGBl. 1973 II S. 505 ff.), ergänzt durch aus den nationalen Rechtsordnungen tradierte allgemeine Rechtsgrundsätze im Sinne von Art. 38 Abs. 1 Buchst. c IGH-Statut. Ob eine Regel eine solche des Völkergewohnheitsrechts ist oder ob es sich um einen allgemeinen Rechtsgrundsatz handelt, ergibt sich hiernach aus dem Völkerrecht selbst, welches die Kriterien für die Völkerrechtsquellen vorgibt. Eine allgemeine Regel des Völkergewohnheitsrechts ist eine Regel, die von einer gefestigten Praxis zahlreicher, aber nicht notwendigerweise aller Staaten (usus) in der Überzeugung einer völkerrechtlichen Verpflichtung (opinio iuris sive necessitatis) getragen wird. Zu den allgemeinen Regeln des Völkerrechts gehören hingegen nicht völkervertragliche Regelungen (BVerfG, Beschlüsse vom 5. November 2003 - 2 BvR 1506/03 - BVerfGE 109, 38 <53> und vom 15. Dezember 2015 - 2 BvL 1/12 - juris Rn. 42 m.w.N.).“

Rn. 41

„In seiner Entscheidung zur Bodenreform vom 26. Oktober 2004 führt das Verfassungsgericht nunmehr aus, dass es in der vom Grundgesetz verfassten staatlichen Ordnung geboten sein kann, Völkerrechtsverstöße als subjektive Rechtsverletzungen geltend machen zu können, und zwar unabhängig davon, ob Ansprüche von Einzelpersonen schon kraft Völkerrechts bestehen (BVerfG, Beschluss vom 26. Oktober 2004 - 2 BvR 955/00, 1038/01 - BVerfGE 112, 1 <21 f.>). Dieser Grundsatz gilt jedenfalls für Konstellationen, in denen völkerrechtliche Regelungen einen engen Bezug zu individuellen hochrangigen Rechtsgütern aufweisen, wie das im völkerrechtlichen Enteignungsrecht der Fall ist. Das Bundesverfassungsgericht erläutert dies für den völkerrechtlichen Schutz des Eigentums in der Weise, dass das Eigentum die private Zuordnung von vermögenswerten Gegenständen in sich trägt. Daher ist der völkerrechtliche Schutz von Eigentumspositionen, z.B. durch ein Enteignungsverbot, zumindest in seiner Schutzwirkung subjektiv gerichtet, auch wenn sich der ursprüngliche Wille dieser völkerrechtlichen Regelungen eher auf die objektive Einhaltung von gegenseitig anerkannten zivilisatorischen Mindeststandards bezogen hat (BVerfG, Beschluss vom 26. Oktober 2004 - 2 BvR 955/10, 1038/01 - BVerfGE 112, 1 <22>).“

[Hervorhebungen durch der Unterzeichner]

BVerfGE vom 24.03.2016 - 2 BvR 175/16 -

Rn. 40

„... Gemäß Art. 25 GG sind bei der Auslegung und Anwendung von Vorschriften des innerstaatlichen Rechts durch Verwaltung und Gerichte die allgemeinen Regeln des Völkerrechts zu beachten. Hieraus folgt insbesondere, dass die Behörden und Gerichte grundsätzlich daran gehindert sind, innerstaatliches Recht in einer Weise auszulegen und anzuwenden, welche die allgemeinen Regeln des Völkerrechts verletzt. Sie sind auch verpflichtet, alles zu unterlassen, was einer unter Verstoß gegen allgemeine Regeln des Völkerrechts vorgenommenen Handlung nichtdeutscher Hoheitsträger im Geltungsbereich des Grundgesetzes Wirksamkeit verschafft, und sind gehindert, an einer gegen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts verstoßenden Handlung nichtdeutscher Hoheitsträger bestimmend mitzuwirken (vgl. BVerfGE 75, 1 <18 f.>). § 73 IRG, der gemäß Art. 27 AusIV D-USA auch im Auslieferungsverkehr mit den USA anwendbar ist, nimmt dieses verfassungsrechtliche Gebot auf der Ebene des einfachen Rechts auf, indem es ausdrücklich bestimmt, dass die Leistung von

Rechtshilfe unzulässig ist, wenn sie wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung widersprechen würde (vgl. BVerfGE 75, 1 <19 f.>; BVerfGK 3, 159 <163>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 20. Dezember 2007 - 2 BvQ 51/07 -, juris, Rn. 25).“
[Hervorhebungen durch der Unterzeichner]

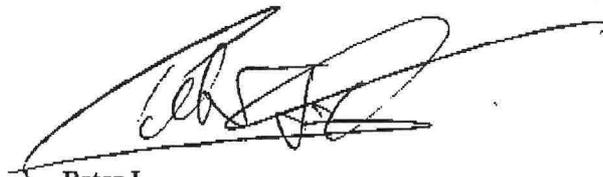
BVerfGE vom 15.12.2015 - 2 BvL 1/12 -

Rn. 42

„(3) Zu den allgemeinen Regeln des Völkerrechts gehören das Völkergewohnheitsrecht und die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Völkerrechts (vgl. BVerfGE 15, 25 <32 f., 34 f.>; 23, 288 <317>; 31, 145 <177>; 94, 315 <328>; 95, 96 <129>; 96, 68 <86>; 117, 141 <149>; 118, 124 <134>), das heißt diejenigen Normen des Völkerrechts, die unabhängig von vertraglicher Zustimmung für alle oder doch die meisten Staaten gelten (vgl. Herdegen, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 25 Rn. 1 <Februar 2003>; vgl. auch BVerfGE 15, 25 <34>; 16, 27 <33>; 118, 124 <164 ff.>).“

[Hervorhebungen durch der Unterzeichner]

Diese zu klärenden Fragen im Hinblick auf den Vorrang des Völkerrechtes, der daraus sich ableitenden Staatenimmunität des hier Angeklagten und des Vorranges der Verfassungsgebenden Versammlung sind hier **entscheidungserheblich**, weil sie neben der Feststellung der Staatsqualität des Königreiches Deutschland und der Feststellung des Bestehens von Staatenimmunität des Angeklagten auch die **Vorrangigkeit des Rechtskreises gemäß Art. 25 GG** beinhaltet, welche sowohl ein Entfallen einer Anordnungsbefugnis gegenüber Staatsangehörigen des Königreiches Deutschland beinhaltet als auch das Erfordernis, sämtliche **Rechtsstreitigkeiten bezüglich Staatszu- und -angehöriger des Königreiches Deutschland an die Staatskanzlei des Königreiches Deutschland abzugeben**.



Peter I.

König von Deutschland
Oberster Souverän

Menschensohn des Horst und der Erika, aus dem Hause Fitzek

Anlage 4 im HV-Protokoll v. 16.09.24

Brief

Der Antrag auf Anhebung des Protokolls des
Kptanlands (Anlage 1 im HV-Protokoll
v. 16.9.24) wird zurückgewiesen

Anrede:

Es bleibt beim Antrag auf Anhebung
des... Einstrahlen ein Protokoll
Feststellung (1394 Nr 25, 725)

Arbeitsvertrag in Alt-Protokoll v. 16.09.24

Hilfs

Die Art der Inanspruchnahme des Täters (N. 7
Arbeitsvertrag in Alt-Protokoll v. 16.09.24)
mit einbezogen

Arbeits

Die Entscheidung besteht aus § 294 Nr. 5 S. 2 StGB
und dem § 12 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 StGB. Die Kammer ist
die beantragte Inanspruchnahme als Entgelt zu
Wahrsatz voll befähigt. Die Kammer hat
entschieden, dass Inanspruchnahme im Lichtbild
in dem Zusammenhang von den Aufgabenteilern an
Arbeitsvertrag.

July 6 - HV - Maxwell v. 10.09.29

g

Beck

Das July of Wesley von Canada (yfr. No 2
July 2 in HV - Protocol v. 28.09.29)

mit angeschlossen.

Werk:

Die Entscheidung beruht auf 244 bis 3 Nr. 3
StPO. Die bestrafte Beamtenschaft (der
Wahl ist unterhalb spezieller Hauptpunkte
ist gleich zu sein.

July 7 in HU-Protokoll v. 16.09.29 lg

Brief

Der Brief of Beulchey de Völgelphus
in das Bk/G (July 3. 2. HU-Protokoll v.
16.09.29) wird mitgeteilt.

Gründe

Ein Brief hat keine Kopie of
ein Brief eine Brief von der Bk/G.
Ein Brief hat nur zu Brief, wenn der
Bekanntete Brief ein Brief, -/ dessen
Bekanntete es ankommt, für infamwidig Brief.

Anlage 2 zu HV-Protokoll v. 16.09.24

Bauvertrag

Das Anlage 2 Einverständnis einer Wohnbaugesellschaft

(Anlage 1 zu HV-Protokoll v. 29.08.24)

wird wie folgt geregelt:

Grund:

Die Ehrliche-Georg Bauwerk AG § 29a Abs. 5 S. 1 StRO
Nachdem die Bauwerk AG im Rahmen der Bauplanung
die Bauplanung der Baugesellschaft in der
von dem Bauwerk AG im Rahmen der Bauplanung der
Gebäude des Landkreises Württemberg, zu Ehrliche-Georg
der Baugesellschaft will erfüllt.

Zum einen ist ~~es~~ will erfüllt, wenn die
er schwebende Baugesellschaft sein sollen, die die
Anlage beim Baugesellschaft in der Baugesellschaft
beiden "Händen getragen haben soll. Im Falle ist
ein Baugesellschaft der ihm zu dem Baugesellschaft
jährlich unabhängig von der Baugesellschaft ob er
insoweit kein Baugesellschaft in der Baugesellschaft
jährlich hat. Einrecht hat der Baugesellschaft
Tages ein Tag der Baugesellschaft will.
~~Anlage~~ Zudem soll diese später ggf.
Anlage abgelehnt werden sein.

Anlage 9 zur HV-Protokoll v. 16.09.23

Befund

Der Antrag auf Einweisung des Leypen J. (Abt. ?)
zur HV-Protokoll v. ~~16.09.23~~ 23.08. wird
nicht genehmigt.

Gründe:

Es handelt sich bereits um einen Beweismittel,
die enthaltene Unterstellung, das Leypen habe andere
Beweis verurteilten Leypen bekümmerte Aussagen
"in den Fund folgt" ist "in bisher unüblicher
Weise" manipuliert, wird selbst in dem Antrag
die Vermutung beabsichtigt ist auf den Fall
bestimmt behauptet.

Arb. Nr. 2 KV-Prot. v. 16.09.24

Beitrag

Der Beitrag auf Einvernehmen der Zeugen Jüdel.
(Arb. Nr. 2 zum KV-Protokoll v. 29.08.24)
wird als zurückgewiesen.

Gründe:

Die Entscheidung beruht auf 2009 Abs. 3 S. 3 Nr. 2
StPO. Die behauptete Beweistatsache, dass die
Zeugin Lampe deren Zeugen gegenüber nicht
hört vor den Angehörigen aufpassen habe und es
andere auch kein Gespräch mit dem Zeugen Jüdel
gegeben habe, ist faktisch bedenklich.
Zum einen flüchtigen Taterwerb bleibt die Beweisführung
durch Vernehmung der Zeugin Lampe in Kern
erheblichen Zweifelhaftigkeit, weil nicht einmal
dass die in dem Augenblick aufstehende Unklarheit,
die Zeugin habe es verstanden, was Angehörigen und
in dem Kontakt mit dem Zeugen Jüdel sie
Anrede + fragt, beweist ~~ausreichend~~ Rückblende
auf die Frage der Tatsachengleichheit durch den
Angehörigen ziehen und erst nach dem zurückgewiesen.

Anlage 1a zu HV Protokoll v. 16.09.24

Im Namen des Volkes

Urtel

Diese Beschlüsse des höchsten und des
Staatsanwaltschafts gegen den Urtel
des hiesigen Volksrichters vom 13.07.23
(2Ds 180/22) werden annulliert.
Es tritt die Sache zurück und die
dadurch entstandenen Kosten für Anwalt.
Die Kosten der Beschlüsse der Staatsanwaltschaft
und die der dort entstandenen Anwalt
die Landkasse, die auch die dem
Anwalt insoweit entstandenen notwendigen
Auslagen zu tragen hat.